

Kurzer und gründlicher

Beschrieb,

über

die Kolonie in Afrika.

Zum Gebrauch

der

Auswanderer und Auswanderungslustigen.

Colmar,

Buchdruckerei und Lithographie von Wittwe Decker,

1853.

Vorwort.

Unser französisches Afrika genießt jetzt einer Ruhe und einer Sicherheit, welche es noch nie bis jetzt besessen hatte. Das Aufblühen des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels in jenen reichbegabten Gegenden zeugt hinreichend, von welchem unschätzbaren Nutzen die junge Kolonie für das Mutterland werden wird, wenn einmal alle arbeitslosen Arme des Vaterlandes dort ihre Thätigkeit und ihren reichen Lohn suchen werden.

Wer auswandern will, soll nicht über dem fernen Ocean in den unbekanntten fremden Gegenden Amerika's sein Glück suchen; er soll in der Nähe unter dem Schutze französischer Geseze und der vaterländischen Waffen seine Hütte bauen und seine Zukunft sichern.

Dort ist er und die Seinigen auf immer dem Mutterlande entrissen, seine Mühe und sein Fleiß sind diesem entzogen und er verzichtet auf die ~~Wahrscheinlichkeit~~ Möglichkeit einer glücklichen Rückkehr, er mag gedeihen oder verarmen.

Hier bleibt er Bürger desselben Volkes, Mitglied desselben Staates, welche ihn bis jetzt erzogen; hier findet er Vorzüge und Hülfsmittel, welche ihm dort gänzlich entgehen, ja, er spart das Wenige was er hat, weil ihn die Reise wenig kostet und er alle seine noch erstreblichen Mittel auf seine Ansiedlung verwenden kann.

Wenn er nach Amerika auswandert, muß er bemittelt, ja wohlhabend sein, um die großen Kosten der Reise bestreiten zu können; geht er hingegen nach Afrika, so können ihn beschränkte Mittel zur Wohlhabenheit, ja zum Reichthum führen, und seiner Hände Arbeit, wenn er sonst nichts hat, findet hier ein sicheres Fortkommen.

Wir haben daher in einem kleinen beschränkten Raume alle nöthigen Erklärungen und Auskunft über die Kolonie zusammengefaßt, damit der Elsässer-Auswanderungsfähige, der mit ernstem Willen durch Arbeit und Sparsamkeit sein Schicksal verbessern will, in diesem kleinen Buche alles finden könne, was er zu wissen nöthig hat, um seinen Entschluß mit reifer Ueberlegung zu fassen und mit möglicher Sicherheit durchzuführen. Eine der Hauptschwierigkeiten, welcher der Elsässer in Afrika zu

überwinden haben mag, finden wir in der Verschiedenheit des Klima's und der Gebräuche des Landes; in Hinsicht des Klima's sind die Vorschriften der Aerzte genau zu beobachten; wir haben sie in dieser Beschreibung weitläufig auseinandergesetzt und bemerken noch hier zum Ueberflusse, daß derjenige, welcher in Afrika gesund bleiben will, sich der im Lande üblichen Lebensweise in Kleidung, Nahrung, Thätigkeit, Reinlichkeit u. s. w. vollkommen unterwerfen muß.

Was die Sitten und Gebräuche betrifft, ist in Rücksicht auf den Elsässer folgendes zu bemerken:

Er muß so viel wie möglich in Gesellschaft mehrerer seiner Landsleute beisammen wohnen, weil er eine eigene Sprache hat und sich daher mit fremden Auswanderern nicht recht einheimisch machen kann. Dies ist ein Gegenstand, welcher der Regierung an's Herz gelegt worden ist und welchen sie, in ihren väterlichen Gesinnungen weislich überlegend, zur Befriedigung der Auswanderungslustigen erwägen wird.

Wenn sich eine gewisse Anzahl Elsässer-Auswanderer melden wird, kann leicht ein Begehren an die Regierung ergehen, um zu erlangen, daß ein oder mehrere Elsässer-Dörfer gebildet werden, was sie denn auch ohne Zweifel gestatten wird. Man lese die Beschreibung jedenfalls vorläufig, um sich mit allen Bedingungen und Umständen

der Ansiedlung in Afrika zu befreunden und die Uebersetzung zu erlangen, daß in jenem noch unerschöpften Boden reicher Ueberfluß für Arbeit und sorgsames Bestreben bereit liege, und daß in den Opfern, welche die Regierung den Auswanderern bringt, hinlänglicher Schutz und wirksame Unterstützung für diese zu finden ist.

Notizen über Algerien.

Grenzen und Eintheilung.

Die Provinz Algerien, deren Hauptstadt Algier ist, grenzt im Norden an das mittelländische Meer; im Süden an die Wüste; gegen Morgen an die Regentschaft von Tunis, und gegen Abend an das marokkanische Reich.

Der Flächeninhalt dieser Provinz beträgt ungefähr zwei Drittel der Bodensfläche Frankreichs; nämlich etwa 390,000 Quadrat-Kilometer oder 39,000,000 Hektare. Längs dem Meere hin erstreckt sich dieses Gebiet auf 1,000 Kilometer (250 Meilen); durchschnittlich kann seine Entfernung von den Küsten Frankreichs auf 304 Kilometer angeschlagen werden.

In Rücksicht auf seine natürliche Gestalt und Lage zerfällt Algerien in zwei Zonen oder Landstriche, die mit dem Meeresufer gleich laufen; nämlich im mittäglichen

Zelle, der Strich von Sarah oder Sahara, und im nördlichen, der Zell.

Der Landstrich von Sahara ist größtentheils des Anbaues fähig und besteht aus ödem Brachgelände und Oasen.¹⁾ Der Reichthum dieser Gegend, die von Hirten und Gärtnern bewohnt ist, besteht in Heerden und Gartenfrüchten. Ihr Handel beschränkt sich auf den Austausch wollener Zeuge und Datteln, gegen Getreide und rohe Wolle.

Der Zell, Tellus, Strich des Ackerlandes, besitzt alle zum vollständigen Lebensbetriebe erforderlichen Elemente. Anstatt der einzelnen Brunnen, die man im Sahara findet, trifft man da häufige Quellen, Bäche und Ströme. Da dieser Landstrich in seinem ganzen Umfange des Anbaues fähig ist, so kann derselbe die Nahrung zahlloser Heerden, Früchte aller Sorten und Ueberfluß an Getreide erzeugen. Man findet daselbst auch prachtvolle Waldungen, und der Reichthum seiner Bergwerke und Steinbrüche steht keinem andern Lande nach.

Nach seiner politischen Eintheilung zerfällt Algerien in drei Provinzen; nämlich: die Provinz von Algier, im Mittelraume, die von Oran, gegen Abend, und die von Constantina, gegen Morgen hin.

Der Gesamtflächeraum dieser drei Provinzen beträgt 390,000 Quadrat-Kilometer; nämlich: 113,000 für

1) Man heißt Dafs gewisse Landstrecken, deren Boden mitten in dem Sandmeere der Wüsten den Anblick von prachtvollen Inseln darbietet, die reich bewässert und vom üppigsten Wachstume belebt sind.

die Provinz Algier, 102,000 für die von Oran, und 175,000 für die von Constantina.

Dieser Flächeninhalt der Provinzen zerfällt in folgendem Verhältnisse unter die oben erwähnte Landstriche der natürlichen Eintheilung:

Die Provinz Algier zählt im	{	Zell . .	30,000	Kilom.
		Sahara	83,000	»
Die Provinz Oran zählt im	{	Zell . .	35,000	»
		Sahara	67,000	»
Die Pr. Constantina zählt im	{	Zell . .	73,000	»
		Sahara	102,000	»

Diese Zusammenstellung gestattet uns übersichtlich den Werth der Provinzen zu schätzen in Rücksicht der Hilfsquellen und Mittel, die sie dem Ackerbaue und der Ansiedelung gewähren können. Der Zell oder Ackerlandstrich begreift in den beiden Provinzen von Algier und Oran zusammen, eine Bodenfläche von 65,000 Quadrat-Kilometer, während er in der Provinz von Constantina allein eine Fläche von 73,000 Quadrat-Kilometer deckt, so daß, in Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bodens diese Provinz allein dem Ackerbaubetriebe ein größeres Feld darbietet, als die beiden andern zusammengenommen.

Bevölkerung.

Die Bevölkerung Algeriens zerfällt in eingeborne und europäische Bevölkerung.

Die eingeborne Bevölkerung begreift ungefähr 3 Millionen Bewohner, die ihrem Stamme nach in folgende Unterabtheilungen zerfallen:

Kabysen	1,000,000
Araber	1,865,652
Mauren	100,000
Steger	4,348
Israelliten	30,000

Gesamtzahl: 3,000,000

Unter die erwähnten drei Provinzen ist diese Bevölkerung folgendermaßen vertheilt:

Die Provinz von Algier zählt:	368,000	Eingeborne.
Die von Oran	783,000	»
Und die von Constantina . . .	1,349,000	»

Im Ganzen: 3,000,000 »

Wenn man nun diese 3 Millionen Individuen mit der Gesamtzahl der Bodensfläche Algeriens vergleichend zusammenstellt, welche letztere sich, wie wir früher gesehen, auf 390,000 Quadrat-Kilometer oder 39,000,000 Hektare beläuft, so findet man 7 Bewohner 0,67 auf den Quadrat-Kilometer, oder 100 Hektar.

Nun zählt man aber auf 100 Hektar:

in Spanien	31, 18	Bewohner;
in der europäischen Türkei .	38, 24	»
in Preußen	54, 60	»
in Frankreich	64, 87	»
in Holland	85, 34	»
und in Belgien	124, 04	»

Man kann daher sagen: Algerien ist 4 mal weniger bevölkert als Spanien; 5 mal weniger als die Türkei; 7 mal weniger als Preußen; 8 1/2 mal weniger als Frank-

reich; 11 mal weniger als Holland und 16 mal weniger als Belgien.

Daraus ergibt sich also, daß, außer der eingebornen Bevölkerung, Algerien, im Durchschnitt gerechnet, auf jeden Quadrat-Kilometer oder 100 Hektare, um bevölkert zu seyn:

wie Spanien	24	Einwohner
wie die europäische Türkei .	31	»
wie Preußen	47	»
wie Frankreich	57	»
wie Holland	78	»
und wie Belgien	116	»

mehr aufnehmen könnte.

Die europäische Auswanderung kann demzufolge dahin ansetzen, um es zu bevölkern, wie:

Spanien	9,381,600	Bewohner
Die europäische Türkei	12,117,900	»
Preußen	18,372,300	»
Frankreich	22,271,300	»
Holland	30,490,200	»
Belgien	45,344,400	»

Die in Algerien angesiedelte europäische Bevölkerung belief sich am 30. Juni 1851, laut offizieller Angabe im «*Moniteur algerien*» vom 10. September desselben Jahres, bloß auf 131,122 Bewohner. — Es war dieselbe am 31. Dezember 1847, von 103,893; — am 31. Dezember 1848, von 115,101; — am 31. Dezember 1849, von 112,606; — und am 31. Dez. 1850, von 125,963.

Diese 131,122 Europäer theilen sich folgendermaßen unter die drei Provinzen:

In der Provinz von Algier	56,685
— — — — — Oran	47,457
— — — — — Constantina	26,980

Nach den Geschlechtern
 zählt man: 53,898 Männer,
 38,421 Weiber, und
 38,803 Kinder.

Nach der National-Abkunft:

Franzosen	65,731	Italiäner	7,518
Engländer	141	Deutsche	2,767
Irländer	80	Polen	260
Anglo-Maltefer	7,154	Russen	25
Anglo-Spanier	652	Griechen	86
Spanier	42,071	Schweizer	1,753
Portugiesen	331	Preußen	1,299
Belgier u. Hollän- der	476	Verschiedener Ab- kunft	778

Wir ersehen hieraus, daß die Franzosen ungefähr die Hälfte der europäischen Gesamtbevölkerung ausmachen. Dieses Verhältniß hat wenig Aenderung erlitten im Laufe der letzten Jahrgänge; denn man zählte:

1847	51	Franzosen auf	49	europäische Ausländer;
1848	55	—	45	—
1849	51	—	49	—
1850	52	—	49	—

Die Nationen, die, nach Frankreich, die größte Verhältnißzahl in der algerischen Ansiedelung ausmachen, sind

die Spanier im Verhältniß von 32 auf 100;
 die Anglo-Maltefer — 6 auf 100;
 die Italiäner — 6 auf 100;

Natürlicherweise siedeln sich in jeder Provinz vorzüglich die Auswanderer aus den Nachbarstaaten an; so zählt z. B. die Provinz Oran 20,583 Spanier; — die Provinz Algier 5,176 Anglo-Maltefer und Italiäner; die von Constantina 7,616 Anglo-Maltefer und Italiäner.

Zu der europäischen Civil-Bevölkerung, die sich am 30. Juni 1851 auf 131,122 Individuen belief, muß man nun noch 75,000 Mann Militärbevölkerung zählen, woraus sich für die Gesamtzahl der europäischen Bevölkerung die Zahl von 206,122 Seelen ergibt.

Temperatur.

Die Temperatur Algeriens ist im Allgemeinen derjenigen, der französischen Provinz, Provence, ähnlich.

Das Jahr anstatt, wie in Frankreich vier verschiedene Jahreszeiten zu bilden, bietet deren nur zwei dar, nämlich die warme Jahreszeit und die temperirte, welche letztere selbst wieder in zwei Perioden zerfällt: die feuchte oder Regenzeit, und die trockene: so daß man eigentlich drei Jahreszeiten in Algerien zählen kann: Sommer, Winter und Frühling. Der Sommer beginnt im Juli und endet mit dem September. Mit dem Oktober beginnt die feuchttemperirte Periode, die bis zu Ende Februar dauert. Die temperirte, trockene Periode, oder der eigentliche Frühling, beginnt im März und dauert bis zu Ende Juni.

Während der feucht-temperirten Jahreszeit treten, seltenweise, schöne Tage ein, die unsern Frühlingstagen in Frankreich gleich kommen. Die trockene, temperirte Periode zählt mitunter regnerische Tage, und diese sind im Allgemeinen um so häufiger, als die schönern Tage, während der vorhergehenden Periode, zahlreicher gewesen sind.

Die Regenzeit dauert selten über sechzig Tage; während derselben fällt aber in Algerien zweimal so viel Regen als zu Paris während dem ganzen Jahre.

Den Sommer über sind die Nächte kühl und von häufigem Thau begleitet. Ueber die Ebene zieht sich ein Nebel hin, den die ersten Strahlen der Sonne zerstreuen. Im Winter herrscht immer eine große Feuchtigkeit, so wohl in der Luft als auf dem Boden. Zu Ende des Sommers tritt häufig ein heftiger, äußerst lästiger Wind ein, den man *Sirocco* heißt. Derselbe wehet von der Wüste her und verbreitet in der Luft eine äußerste Trockene.

Während der temperirten Jahreszeit ist das Wachstum der Pflanzen üppig und stark; bald aber welken dieselben unter dem Einflusse der Hitze dahin, um jedoch sogleich nach den ersten Regentagen schnell wieder aufzuleben. Der Gesamtanblick des Landes bietet hohe Gebirgsketten dar, die von Schluchten und Ebenen unterbrochen sind, in denen man mehrere Sumpfrische antrifft. Von den Hauptgebirgsketten gehen Verzweigungen aus, die meistens untereinander in paralleler Richtung liegen und durch wohlbewässerte Thäler getrennt sind. Es giebt in Algerien keine großen Ströme. Im Winter schwellen die Bäche zu Gießbächen an, treten aus ihren Ufern und über-

schwemmen das niedrigliegende Gelände der Umgegend. Zu derselben Zeit gewahrt man auch auf den höchsten Gipfeln der Berge Schnee; in den Thälern jedoch bleibt derselbe nie liegen.

Das Klima Algeriens ist überhaupt gesund. Der ungesunde Urzustand des Bodens und die vorkommenden Sumpfrische sind die Hauptursachen der Krankheiten, die daselbst den Europäer befallen.

Fruchtbarkeit des Bodens:

Die Bodenerzeugnisse Algeriens sind eben so reich als manchfaltig. Neben den europäischen Gewächsen gedeihen die Pflanzen der heißen Himmelsstriche; und glücklichweise werden in nächster Zukunft seine eigenen Produkte, ohne mit den Erzeugnissen des Mutterlandes in Konkurrenz zu treten, für seine eigenen Bedürfnisse genügen und es dadurch von dem ungeheuren Tribut befreien, den es heute an das Ausland bezahlt.

Sogleich nach den ersten Regentagen, im November, bedecken sich Ebene und Hügel mit üppig grünenden Wiesen, die aus den besten Futterkräutern bestehen. Diese natürlichen Wiesen tragen viel zum Gedeihen zahlreicher Heerden bei. So daß unerachtet der durch die langen Kriege erzeugten Minderung der Heerden und Viehzucht, das Fleisch, in Algier selbst (zufolge der Preisverzeichnisse im „*Moniteur Algerien*“), nicht über 25 Cent. das Pfund oder der halbe Kilo zu stehen kommt. Daraus ergiebt sich für uns ein äußerst vorthellhafter Handelszweig, mit den

Arabern, an Wolle und ungegerbten Häuten, Gegenstände, für welche wir jährlich gegen 60 Millionen an das Ausland abgeben.

In Betreff der Getreide bedarf es wohl keiner besondern Erwähnung, wenn man weiß daß schon zur Römerzeit dieses Land der Fruchtpeicher Rom's geheissen wurde. Um übrigens jeden Zweifel zu heben, der in Betreff der Fruchtbarkeit des Bodens etwa noch obwalten könnte, wollen wir dem Leser, nicht sowohl ein vollständiges Verzeichniß aller Produkte dieser Gegend vorlegen, was allzu umständlich wäre, als vielmehr einen kurzgefaßten Ueberblick der Hauptprodukte, welche das Land im Ueberflusse erzeugt. Zu diesen letztern gehören:

Der Olivenbaum oder Delbaum, der in den drei Provinzen Algeriens frei wächst und zu hochstämmigem Baume gedeiht. Der Maulbeerbaum, dessen Wachsthum äußerst schnell stattfindet. Als ein Beispiel hievon, können wir unter andern einer Maulbeerpflanzung von 5,500 Stämmen erwähnen, wovon bloß 8 abgestanden, und die schon nach 4 Monaten, Schosse von 1 bis 2 Meter lang getrieben. Dabet ist noch zu beachten, daß das Klima Algeriens der Seidenraupenzucht sehr günstig ist. Der Orangen- oder Limonenbaum liefert Früchte, die weder an Geschmack noch an Ansehen denen nachstehen, welche Malta und Valenzia nach Paris liefern. Die Citronen-, Grenaden- und Mandelbäume gedeihen eben so vollkommen als der Orangenbaum. Was den Feigenbaum anbelangt, so kann man sagen, daß kein Baum üppiger und mit weniger Mühe und Pflege gedeiht, als dieser. Seine getrockneten Früchte können einen vortheilhaften

Handelsgegenstand für den großen Handel von trockenen Feigen abgeben, den Smyrna, Neapel und andere Städte mit ganz Europa führen.

Die Rebe gedeiht mit außerordentlicher Pracht und liefert Weine, die denen aus Spanien und Italien wenig nachgeben. Die getrocknete Traube, sogenannte Meertraube, kommt den besten Sorten aus Malaga gleich. Die Aloe-pflanze gedeiht, so wie der Olivenbaum, ohne Pflege; diese Pflanze, die in Algerien zu riesenhafter Größe aufwächst, liefert die sogenannte Pflanzenseide, die zu verschiedenartigen Gegenständen verarbeitet wird, wie z. B. zu ausnehmend trefflichen Fußteppichen, die heute, aus Mangel an besagtem Stoffe, sehr hoch im Preise stehen.

Der Reichthum der Wälder Algeriens ist nicht minder beträchtlich. Die Waldungen bedecken einen Flächenraum von 800,000 Hektares. Außer den Holzarten des Mutterlandes findet man daselbst ganze Wälder von Cedern-, Korkeich- und Olivenbäumen. Die Olivenwälder, die wir bis jetzt kennen, nehmen allein eine Fläche von 23,200 Hektares ein. Tabak und Baumwolle, der Cochenill-Nopal und die Krapp-Pflanze (Färberröthe) gedeihen, im Boden Algeriens, mit wundervoller Heppigkeit, und diese letztere Pflanze wächst daselbst von freien Stücken und wild.

Laut einem Berichte des Hrn. Lebecqu, Oberagenten der Tabakverwaltung, der während 3 Jahren in Algerien den Auftrag hatte, den Tabakbau zu lehren und zu verbreiten, giebt ein Hektar Land für 2,200 Fr. Tabak von guter Qualität aus, so daß nach Abzug: 1) von 587 Fr.

für Arbeiterlohn, und 2) von 600 Fr. für Nebenkosten, noch ein reiner Gewinn von 1,013 Fr. bleibt.

Aus den Berichten der Handelskammer, so wie auch aus den Industrieausstellungen von 1849 und der neuen Ausstellung zu London, geht hervor, daß die Baumwolle aus Algerien mit den besten Sorten wettelfert, welche eine der Hauptquellen des Reichthums Egypten's und der Vereinigten Staaten Amerika's ausmachen, wo von Frankreich jährlich im Durchschnitt für 114 Millionen Franken ankauft.

Mit dem Cochenill-Nopal sind in den Pflanzanstalten der Regierung, so wie in einigen Privatbesitzungen, Versuche angestellt worden, welche dargethan haben, daß ein Hektar für sieben tausend vier hundert Franken ausbleibt. Nun weiß man aber, daß Frankreich vom Auslande für mehr als 4 Millionen Franken Cochenille jährlich bezieht.

Alle Sorten Gemüsepflanzen gedeihen vollkommen in Algerien: als nemlich Erbsen, Bohnen, Kartoffeln, Pataten, Saubohne, Mais und dergl. m. Von Ende Decembers an, stehen die Erbsenfelder wie in der Umgegend von Paris, im Mai; so daß Algerien im Stande ist, an Frankreich verschiedene Frühlingserzeugnisse, als Frühobst und Früh-Gemüse, zu liefern, welche wir gegenwärtig aus Italien beziehen.

Eine Menge Sträucher und Pflanzen liefern noch außerdem Blätter und Blüten, die zur Distillation geeignet sind und in Algerien sehr vortheilhafte Gegenstände eines leicht zu erringenden Gewinnes werden könnten. Um deren nur einiger zu erwähnen, nennen wir die Jasmin-

staude, die Kassa (Mimosa), die Rose und das Geranium (Storchschnabel). Um diese letztere Pflanze zu vermehren, genügt es ein Loch in die Erde zu stoßen und einen frisch-geschnittenen Zweig darein zu stecken, um 4 Monate hernach, ohne andere Wartung noch Pflege, eine 3 bis 4 Fuß hohe Staude zu finden.

Die Faserpflanzen (Hanf u. dergl.) gedeihen ebenfalls vortrefflich in Algerien; so wie auch die Delzpflanzen, von denen Frankreich jährlich für 27 Millionen vom Auslande bezieht. Außerdem wachsen noch frei, in wildem Zustande, eine Menge Färbepflanzen. Sogar die Zwergpalme, die so lange ein lästiger Gegenstand für den Ackermann gewesen, wird heute zur Bereitung einer trefflichen Papiersorte benützt.

Regierung und Verwaltung.

Verwaltungseinrichtung Algeriens.

Algerien ist, wie bereits gesagt, in 3 Provinzen eingetheilt.

Jede Provinz zerfällt in einen Civilkreis und einen Militärkreis.

Der Civilkreis jeder Provinz bildet ein Departement.

Das Departement steht unter demselben Verwaltungsregim wie die Departemente des Mutterlandes, mit Vorbehalt der Ausnahmefälle, die aus der eigenthümlichen Legislation Algeriens entspringen.

Der Militärkreis steht unter der ausschließlichen Leitung und Verwaltung der Militärbehörde.

Regierungsbehörde.

Unter der obern Regierungsbehörde Algeriens begreift man den Oberbefehl über alle Streitkräfte und obere Verwaltungsdirektion des Landes.

Es besteht dieselbe 1) in einem Generalgouverneur, der unter der Autorität und dem Befehle des Kriegsministers steht; und 2) in einem Regierungsrathe.

Der Generalgouverneur wird vom Staatsoberhaupte selbst, auf Antrag des Kriegsministers ernannt. Er verwaltet ausschließlich, unter der Autorität des Kriegsministers, und durch die Vermittlung des Militärkommandanten, alle Theile des algerischen Gebietes, die nicht in dem Departementskreise begriffen sind.

Ein Ober-Regierungssekretär, den gleichfalls das Staatsoberhaupt zu ernennen hat, ist mit der Einleitung und Abfertigung der dem Generalgouverneur zufallenden Verwaltungsgeschäfte beauftragt.

Der Regierungsrath steht dem Generalgouverneur in der Verhandlung aller Fragen bei, welche die obere Verwaltung Algeriens betreffen; Mitglieder dieses Rathes sind:

- Der Generalgouverneur, als Präsident;
- Der Ober-Regierungssekretär;
- Der Generalprokurator;
- Der Chef des Generalstaabs der Armee;
- Der Bischof;

Der Rektor der Akademie von Algier;
Der Oberkommandant des Seewesens;
Der Oberkommandant des Geniewesens;
Drei Civilrätthe als Berichterstatter.
Diesem Regierungsrathe ist noch ein Sekretär beigegeben.

Civil-Verwaltung.

Das Departement ist in Bezirke und Gemeinden untergeordnet. An der Spitze des Departements steht ein Präfekt, und jedes Bezirk wird durch einen Unterpräfekten verwaltet. Die Civil-Kommissariatsstelle ist einstweilig für diejenigen Theile des Departements beibehalten, in welchen die Gemeinden noch nicht organisiert werden konnten.

Der Präfekt korrespondirt direkt mit dem Kriegsminister, der die Verwaltungszweige Algeriens zentralisirt, so wie auch mit den übrigen Ministerien, innerhalb der Grenze ihres Bereichs.

Jedem Präfekt ist ein Präfekturrath beigegeben, der dieselbe Amtsbefugniß hat als in Frankreich, nebst derjenigen, welche durch die besondere Legislation Algeriens früherhin dem Direktionsrathes zugewiesen war.

Ein Mitglied des Präfekturraths versteht das Amt eines Generalsekretärs der Präfektur. Die Kosten der Departementalverwaltung werden mittelst der gewöhnlichen und außerordentlichen Einkünfte bestritten.

Die gewöhnlichen Einkünfte bestehen:

- 1) In den auf das Staatsbudget bewilligten Geldern;
- 2) In dem dem Departemente anheimfallenden An-

theile, der zwei Fünftel des Seeoctroi-Ertrags, welche laut dem Dekret vom 4. November 1848 für Ausgaben zum Nutzen der Provinz bestimmt sind, oder auch im Ertrage der Arabertaxe;

3) In den Einkünften der Departemental-Besitzungen. Die außerordentlichen Einkünfte bestehen:

1) In Anleihen, welche zu Gunsten des Departements gutgeheißen werden können;

2) In Ertrag der Entäußerungen oder Abtretungen von Departementalbesitzungen;

3) In außerordentlichen Auflagen, so wie überhaupt allen andern Einkünftsäzweigen, die autorisirt werden können.

Municipaleinrichtung.

Die erste Grundlage der Municipalorganisation in Algerien, wurde durch eine Ordonnanz vom 28. September 1847 gelegt.

Diese Organisation erlitt jedoch einige Abänderung durch einen Beschluß des Rathspräsidenten, den die Exekutivgewalt unterm Datum vom 19 August 1848 eingesetzt hatte. Durch diesen Beschluß wurde das Wahlssystem bei der Bildung der algerischen Municipalitäten eingeführt; alle übrigen Verfügungen der erwähnten Ordnung, welche dieser letzteren nicht zuwider sind, wurden ausdrücklich beibehalten; so daß die heutige Municipaleinrichtung Algeriens auf diesen beiden besagten Acten beruht.

Laut dem Artikel 1 des Beschlusses vom 16. August 1848, kann das vorgeschriebene Municipalregim auf alle Lokalitäten des Civilgebietes angewendet werden; unter-

dessen zählt man aber bis jetzt im Lande nur die 6 großen Gemeinden die, Kraft der Ordonnanz vom 28. September 1847, durch die vom 31. Januar 1848 errichtet worden; nämlich:

Algier, welches in seinem Gebiete die alten Gemeinden von Mustapha, El-Biar, Duzareah und Pointe-Pescade begreift.

Blidah, welche außer der Stadt, noch die Ortschaften von Joinville, Montpensier, Dalmatie und Bent-Mered begreift.

Dran, dem der Hafen von Mers-El-Kebir und das Dorf Saïna beigezschlossen worden sind.

Mostaganem, im Departemente von Dran; und **Bone** und **Philippeville**, im Departemente von Constantina.

Die Mitglieder der algerischen Municipalräthe sind auf drei Jahre ernannt und werden jährlich nach Dritteln erneuert, die wieder erwählbar sind.

Als Wähler sind zugelassen:

1) Jeder französische oder als Franzose naturalisirte Bürger, der 21 Jahr alt ist und seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde anwohnt;

2) Jeder Ausländer, der 21 Jahre alt, und durch die Exekutivgewalt zum Genuße der Bürgerrechte in Algerien befugt, oder der Gutsbesitzer oder Anlehner in der Gemeinde ist, oder seit wenigstens 6 Monaten daselbst einen Miethzins von mehr als 600 Franken für Wohnung und Gelände, Patent oder Stizenz von wenigstens 3ter Klasse bezahlt. Außerdem muß derselbe seine Anwohnung seit 2

Jahren in Algerien, wovon ein Jahr wenigstens in der Gemeinde, dorthin können;

3) Die Eingebornen (Muselmänner oder Israeliten), welche die obenangeführten Bedingungen als Gutsbesitzer, Anlehner, Mieth- oder Patentpflichtige erfüllen und seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde ansässig sind.

Erwählbar sind alle Wähler die 25 Jahre alt sind. Außer dem Maire und dessen Adjunkten besteht der Municipalrath:

Aus Neun Mitgliedern, in allen Gemeinden die unter 3000 Seelen zählen;

Aus Zwölf, in den Gemeinden die über 3000 und unter 10,000 zählen.

Aus Fünfzehn, in den Gemeinden von 10,000 Seelen und darüber.

In Algier selbst besteht der Municipalrath aus vierundzwanzig Mitgliedern.

Ausländer und Eingeborne können zusammen, in einem Municipalrath, nicht das Drittel der Gesamtzahl übersteigen.

Die Verhältniszahl jeder dieser beiden Categorien, welche zugelassen werden kann, wird durch eine besondere Verordnung der Oberbehörde bestimmt. Die Mairs und Adjunkten werden unter den wahlfähigen Franzosen ernannt und zwar: durch das Staatsoberhaupt in den Departements- und Bezirkshauptorten und den Gemeinden die über 3000 Seelen zählen; und durch den Präfekten in den übrigen Lokalitäten. Die Mairs und Adjunkten werden auf 3 Jahre ernannt; sie können durch Beschluß des Generalgouverneurs suspendirt werden, doch kann die

Suspension nicht 3 Monate übersteigen. Ihres Amtes können sie nur durch ein Regierungsdekret entsetzt werden. Der entsetzte Municipalbeamte kann nur nach abgelaufener Jahresfrist wieder erwählt werden.

Ausländer und Eingeborne können weder zu Mairs noch zu Adjunkten ernannt werden. Die Municipalräthe können durch Beschluß des Generalgouverneurs suspendirt werden; nach vorläufig angehörtem Gutachten des obern Verwaltungsrathes, (1) aufgelöst können dieselben aber nur durch ein Regierungsdekret werden, und dann muß innerhalb zwei Monaten Frist, zur Ersetzung der aufgelösten Räthe geschritten werden.

Militärverwaltung.

Das Militärgebiet einer jeden Provinz wird durch die, unter dem Oberbefehl des Generalgouverneurs stehenden, in der Provinz kommandirenden Generale verwaltet.

Unter dem Generalsekretär stehen alle Angelegenheiten, welche die Eingebornen des Militärgebietes betreffen; es ist demselben ein Bureau beigegeben, welches: 1) mit der Colonisation dieser Gebiete, und 2) mit der Verwaltungsführung der Eingebornen beauftragt ist, und dessen Chef aus den sogenannten Araber-Büreaux gewählt wird.

¹⁾ Nota. So lautet der Text des Art. 15 des Beschlusses vom 16. August 1848; in der That aber ist es der Kriegsminister welcher, auf Bericht des Präfekten, die Suspension ausspricht, wie es 1830 für die Gemeinden von Blidah und Ouan, und 1851 für Algier der Fall gewesen.

Die in den Militärdistrikten ansässigen Europäer sind dem besonders diesen Distrikten eigenen Verwaltungsregim unterworfen.

Die Gerichtsfunktionen können in jeder Lokalität durch einen Friedensrichter oder, in dessen Ermangelung, durch den Platzkommandanten oder jeden andern vom Divisionskommandanten dazu bezeichneten Offizier versehen werden.

Die Civilfunktionen können durch den Platzkommandanten oder durch einen vom Generalgouverneur ernannten Maire versehen werden, welcher mit den Amtsbefugnissen des Civilbeamten und des Gerichts-Polizeibeamten beauftragt wird.

In jeder Gebietsunterabtheilung und in jedem Befehlshaberkreise wird die Verwaltung des Militärgebietes durch die mit dem Militärkommando beauftragten und unter dem Oberbefehl des kommandirenden Divisionsgenerals stehenden Offiziere versehen. Diese haben unter ihrem Befehle, die mit den arabischen Angelegenheiten beauftragten Offiziere, so wie auch die eingebornen Beamten und Agenten jeder Stufe und Ranges.

Berathungs-Kommission. Im Hauptorte jeder Unterabtheilung ist ein Berathungsausschuss eingesetzt, welcher sein Gutachten über alle Angelegenheiten von allgemeinem oder Lokal-Interesse des betreffenden Militärgebietes zu geben hat.

Mitglieder dieser Berathungskommission sind :

Der die Unterdivision kommandirende General, als Präsident;

Der Unter-Militär-Intendant;

Der Kommandant des Artilleriewesens;

Der Kommandant des Geniewesens;

Der mit den arabischen Angelegenheiten beauftragte Offizier;

Der mit den Civil- oder Gerichtsfunktionen beauftragte Offizier, oder der Friedensrichter und der Maire, die nach oben angeführter Weise eingesetzt worden wären.

Die Chefs der verschiedenen Finanzverwaltungszweigen;

Ein Gesundheitsbeamter;

Zwei europäische Notabeln, } nach Bezeichnung des kommandirenden Divisions-
Zwei eingeborne Notabeln. } Generals.

Einer der Chefs der Finanzzweige versteht die Funktionen des Sekretärs der Kommission.

Die Verwaltungs-Kommissionen versammeln sich wenigstens einmal in der Woche.

Gerichts-Organisation.

Die Gerichtsorganisation in Algerien begreift: 1) einen in Algier residirenden kaiserlichen Appellationshof, welcher über folgende Gerichtsangelegenheiten zu sprechen hat:

1) in Civilanlegen: über alle Fragen, über welche die Tribunallen erster Instanz und die Handelsgerichte gesprochen haben;

2) in Zuchtpolizeifragen: über die gegen Urtheile der in erster Instanz sprechenden Tribunallen eingeleiteten Apellgesuche;

3) in peinlichen Gerichtsfragen: unmittelbar über alle, im Bereiche der Tribunallen erster Instanz von Algier und Blidah, verübten Verbrechen; und in Apellation:

über alle durch die Tribunalien erster Instanz von Oran, Constantina, Philippeville und Bone, in erster Kriminalinstanz erlassenen Urtheile;

4) sechs Tribunalien erster Instanz: zu Algier, Blidah, Oran, Constantina, Philippeville und Bone. Diese Tribunalien haben in Civil- und Zuchtpolizeifragen dieselbe Kompetenz wie die Tribunalien erster Instanz im Mutterlande. Die Gerichte von Blidah, Constantina, Philippeville, und Bone haben in Handelsfragen dieselbe Kompetenz wie die Handelstribunalien im Mutterlande. Die Gerichte von Oran, Philippeville, Constantina und Bone sprechen in Kriminalfragen, unter vorbehaltenem Apell, an den Hof;

5) zwei Handelstribunalien, zu Algier und Oran, mit derselben Kompetenz wie die im Mutterlande;

6) acht Friedensgerichte, zu Algier, Koleah, Duera, Blidah, Oran, Constantina, Philippeville und Bone, mit derselben Kompetenz wie in Frankreich;

7) fünf Friedensgerichte, welchen, wegen ihrer Entfernung vom Sitze der Gerichte erster Instanz, eine ausgedehntere Kompetenz zugestanden worden ist, und die in letzter Instanz über Fragen, die nicht 500 Fr. übersteigen, zu sprechen befugt sind. Es sind diese, die Friedensgerichte von Medeah, Tenes, Mofaganem, St. Cloud und Guelma.

Außerhalb dieser Gerichtskreise versehen die Platzkommandanten, in den Städten des Binnenlandes, wo die europäische Bevölkerung nur unbedeutend ist, die Funktionen der Friedensrichter, gleichzeitig mit denen der Beamten des Civilstandes. Dasselbe findet auch in gewissen Lokalitäten statt, wo noch keine Friedensgerichte einge-

führt sind, und wo die Civilkommissarien in letzter Instanz über Fragen, die nicht 100 Fr. übersteigen, zu sprechen befugt sind.

Die Lokalitäten, woselbst die Civilkommissarien die Gerichtsfunktionen versehen, sind die von Milianah, Cherchel, Mastarah, La Calle.

Öffentliches Unterrichtswesen.

Akademie von Algier.

Die Akademie von Algier deren Bereich sich über die drei Departemente von Algier, Oran und Constantina erstreckt, hat an ihrer Spitze einen Direktor, welcher im Regierungsrath Sitz hat, und mit dem Minister des öffentlichen Unterrichts in direkter Beziehung steht. Es ist ihm ein Akademie-Inspektor beigegeben und er führt die obere Leitung über das Unterrichtswesen aller Grade, mit Ausnahme jedoch der muselmännischen Schulen, die unter dem Kriegsministerium stehen. Außerdem wird das Primarunterrichtswesen durch einen Inspektoren und zwei Unterinspektoren besonders beaufsichtigt, wovon der erstere zu Algier residirt und die beiden letzteren zu Oran und Constantina. Das Unterrichtswesen zerfällt in Algerien in drei Zweige oder Unterabtheilungen: der höhere Unterricht, der Sekundarunterricht und der Primarunterricht. Der höhere Unterricht, begreift bis jetzt bloß die Lehrkurse der arabischen Sprache, die in jeder Departementshauptstadt

ertheilt werden, nemlich zu Algier, Oran und Constan-
tina.

Der Sekundarunterricht zählt bis jetzt nur eine einzige
Anstalt, nemlich das Lycäum zu Algier, welches von un-
gefähr 230 Zöglingen besucht wird, unter denen 64 Sti-
pendiaten sind wovon die zwei Drittel auf Bezeichnung
des Kriegsministers ernannt werden.

Das Primarunterrichtswesen hat in Algerien den Grad
von Entfaltung erreicht dessen es fähig war; und in dieser
Beziehung bleibt der Kolonie dem Mutterlande nichts zu
beneiden übrig. Öffentliche und Privatschulen, Knaben-
und Mädchenschulen, Mutterschulen oder Kleinkindersäle,
überall findet die europäische Bevölkerung leichte Mittel
das Unterrichtsbedürfnis für ihre Kinder zu befriedigen.
Es existiren wirklich in den drei Departementen 144
Schulanstalten worin 9679 Kinder, beiderlei Geschlechts,
der Wohlthat des Primarunterrichts genießen.

Unter dieser Zahl sind übrigens die Zöglinge der 1848
gegründeten Ackerbaukolonien nicht begriffen; denn diese
mitgerechnet, würde man die Zahl der in Algerien den
Primarunterricht genießenden Kinder auf 14,000 anschla-
gen müssen.

Religionsfach.

Katholischer Kultus.

Während der ersten Zeiten der Eroberungsperiode waren
die Armeegeistlichen (Almosentere) gleichzeitig mit den

gottesdienstlichen Anliegen der Civilbevölkerung beauf-
tragt. Doch wurde dieser Sachbestand als unzureichend
erkannt und es war die Rede davon die geistliche Amts-
verweisung in Algier und dessen Filialen der Congregation
von St.-Lazarus zu übertragen, welche schon vor der Ero-
berung und seit zwei Jahrhunderten zu Algier eine durch
St.-Vincenz-von-Paula gestiftete Missionsanstalt verweset.
Dieser Vorschlag traf jedoch auf Hindernisse, und die des-
halb mit dem päpstlichen Stuhle eingeleiteten Verhand-
lungen bewirkten, Anno 1838, die Errichtung eines
Biscthums auf denselben Grundlagen wie die im Mutter-
lande.

Seit der Errichtung dieses Biscthums hat der katho-
lische Cultus in Algerien eine große Ausdehnung genom-
men, und die katholische Bevölkerung belauft sich heute
auf über 100,000 Seelen. So wie sich eine Dorfschaft
von 4 bis 500 Einwohnern bildet, wird derselben ein
Geistlicher beigegeben.

Das Personal der Geistlichkeit hat, besonders seit 1848,
der Stiftungsperiode der Ackerbaukolonien in Algerien,
bedeutend zugenommen; gegenwärtig sind daselbst 111
geistliche Präbden, die vom Staate besoldet sind, und eine
neue Vermehrung ist für 1852 begehrt.

Das Personal des Kirchsprenkels von Algier begreift:

- 1) einen Bischof;
- 2) zwei Sekretäre des Bischofs, wovon der eine als
Dolmetscher dient;
- 3) zwei von der Regierung anerkannte Titular-Gene-
ralvikarien;
- 4) acht Kanoniker, davon zwei die Funktionen als Ge-

neralvikarien versehen und die entsprechende Besoldung beziehen;

5) 68 Pfarrverweser, die in zwei Klassen eingetheilt sind. Diese Geistlichen werden durch den Bischof direkt ernannt und können durch ihn nach Gutachten entsetzt werden. In Algerien gibt es nicht, wie in Frankreich, eigentliche Pfarrer deren Ernennung von der Regierung genehmigt wird, und die unentsetzbar sind, allein die Pfarrverweser erster Klasse in den Departements- und Bezirkshauptstädten sind gewöhnlich unter dem Titel Pfarrer bezeichnet;

6) zwanzig Vikarien;

7) zehn Helfer, die den Auftrag haben den Religions-Beistand in den Lokaltäten zu verwesen, deren Bevölkerung nicht zahlreich genug ist um einen anwohnenden Geistlichen zu besitzen.

Der Kirchsprengel von Algier besitzt ein großes und ein kleines Seminar. Von diesen Anstalten zählte, am 1. Januar 1851, die erstere 56 und die andre 50 Zöglinge. In nächster Zukunft wird das Personal der Geistlichkeit Algeriens aus diesen Anstalten bezogen werden, ohne daß die Geistlichen des Mutterlandes dazu berufen werden müssen.

Protestantischer Kultus.

Die protestantischen Glaubensbekenntnisse haben auch ihre regelmäßige Organisation in Algerien.

Diese Organisation datirt vom Jahre 1839 und hat

zur Grundlage die Ordonnanz vom 31 October, deren Verfügungen noch in Kraft stehen.

Sämmtliche protestantische Gemeinschaften Algeriens stehen unter der obern Leitung des Centralconsistoriums zu Algier, welches beide Glaubensbekenntnisse begreift und eine bestimmte Anzahl geistlicher und weltlicher Mitglieder aus beiden zählt.

Der Pfarrer zu Algier bekennt sich zum reformirten Kultus, und im Gegensatz mit dem in Frankreich üblichen Gebrauche, hat derselbe den Vorsitz im Consistorium, welches auch sein Amtsalter seyn mag. Es ist eine adjungirte Pfarrstelle für die augsbürgische Confession beigefügt worden.

Außerdem besitzt die reformirte Communion zwei Dtractorien zu Oran und Philippeville. Die augsbürgische Confession besitzt deren drei, zu Duera, Bldah und Bone.

Die protestantische Bevölkerung Algeriens belauft sich auf ungefähr 8000 Seelen.

Israelitischer Kultus.

In Gemäßheit der Ordonnanz vom 9 November 1845 über das israelitische Kultwesen, hat ein algerisches Consistorium zu Algier seinen Sitz, nebst zwei Provinzialconsistorien zu Oran und Constantina, welche beide letztern unter der obern Leitung des Consistoriums von Algier stehen.

Das algerische Consistorium besteht aus vier weltlichen Mitgliedern und einem Groß-Rabbiner, welche das Staatsoberhaupt zu ernennen hat. Jedes [Provinzialcon-

ffisiorium besteht aus drei weltlichen Mitgliedern und einem Rabbiner, welche der Kultminister ernennt.

Das algerische Consistorium bestimmt die Organisationsweise, die Anzahl und den Amtskreis der besondern Synagogen, so wie auch die Zahl und Ernennungsweise der zum Kultwesen erforderlichen Ministranten. — Es steht ebenfalls der Ausfertigung der Geschäftsanliegen der Israeliten in Algerien vor. Es ist, in diesem Betrachte, in einer dem Centralconsistorium Frankreichs ähnlichen Lage, und die unter ihm stehenden Provinzialconsistorien haben mit den Departementsconsistorien in Frankreich gleiche Befugniß. Die israelitische Bevölkerung Algeriens kann auf 30,000 Seelen angeschlagen werden.

Öffentliche Unterstützungs-Anstalten.

Civiltspitäler. — Wohlthätigkeits-, oder Armen-Anstalten. — Gesundheitsdienst. — Findelkinder und verlassene Kinder. — Waisenbäuser und Handwerkschulen. — Kindersäle für die Eingeborne. — Irrenanstalten.

Ein Dekret des Präsidenten der Republik vom 13. Juli 1849 hat als öffentliche Anstalten, mit Befugniß: aller Rechte, Prærogative und Rechtsame zu genießen, welche diesen Anstalten eigen sind, alle Civil-Spitäler und Hospizien Algeriens erklärt. — Dieselben werden, gleich denen in Frankreich, durch einen unbefoldeten Verwaltungsausschuß verwaltet, welcher nach derselben Art und Weise ernannt und mit denselben Befugnissen ausgestattet ist wie jene. Dasselbe Dekret verfügt, daß in jeder Gemeinde Algeriens eine Armenanstalt zur Austheilung

von Unterstützungen an die Hausarmen errichtet werden kann.

Endlich werden durch dasselbe Dekret die gegenwärtig im Mutterlande in Kraft stehenden Gesetze, Ordonnanzen und Verordnungen über Organisation, Schenkungsfragen, Verwaltung und Rechnungsführung der Hospizien und Armenanstalten in Algerien, executorisch erklärt.

Das Dekret vom 13. Juli 1849, welches das erste amtliche Dokument über die Organisation öffentlicher Hilfsanstalten in Algerien ist, entsprach bald dem erwarteten Erfolge, indem es den Beitritt der Privatmildthätigkeit zu Gunsten der Hospizanstalten Algeriens in Anregung brachte, welche bis dorthin keine andere Hilfsquellen besaßen, als die des Kolonial-Budgets.

In der Provinz Algier haben zwei begüterte Kolonisten, beinahe gleichzeitig, durch Testamentarverfügungen das edelmüthige Beispiel der Gründung eines Armen-schatzes gegeben.

Der Erstere war der am 3. Oktober 1849 auf seinem Gute von Chaïba verstorbene Hr. Fortin d'Ivry (Theodor Marie), welcher durch ein Testament vom 19. September 1849 die Armenverwaltung der Stadt Algier als Universalerbin der Güter und Habschaften einsetzte, die er in Algerien besaß. Der Ertrag dieses sehr bedeutenden Vermächtnisses soll zur Errichtung und dem Unterhalte eines Civilhospizes oder Spitals verwendet werden, welches hauptsächlich für die kranken Landarmen eingerichtet und bestimmt werden soll. Dieses Vermächtniß ist durch ein Dekret vom 16. Juni 1851 gutgeheißen worden.

Der zweite Wohlthäter der Armen in Algerien, ist der zu Toulon, den 6. März 1850 verstorbene Hr. Johann Gallian, welcher durch einen Testamentsakt vom 2. desselben Monats, dem Armen-Büreau der Stadt Algier eine Summe von 30,000 Fr. vermacht hat, die auf Staatsrenten angelegt werden sollen und deren jährlicher Ertrag zur Unterstützung der Armen soll verwendet werden. Dieses Vermächtniß wurde durch ein Dekret vom 26. Mai 1851 gutgeheissen.

Möge das edelsinnige Beispiel dieser zwei Wohlthäter der Armen Algeriens zahlreiche Nachahmung finden!

Civil-Spitäler.

Bekanntlich unterscheidet man die Hospiz-Anstalten in sogenannte Spitäler und Hospizien.

Unter Spitälern versteht man diejenigen Anstalten, worin man arme Kranken aufnimmt und versorgt; unter Hospizien, solche Anstalten wo Greise, unheilbare Kranken, Waisen und Findelkinder Aufnahme und Pflege finden.

Es existirt bis jetzt in Algerien noch keine Anstalt dieser letztern Art für die europäische Bevölkerung; sondern bloß mehrere Bürger-Spitäler, nämlich:

Das Civil-Spital zu Algier für beide Geschlechter; das von Duerah, im Sahel von Algier, ebenfalls für beide Geschlechter.

Das Civil-Spital von Oran, zum heil. Lazarus genannt, für beide Geschlechter.

Constantina, Bon und Philippville zählen gleichfalls Civil-Spitäler, allein bloß für das weibliche Geschlecht.

Die männliche Kranken werden auf Kosten der Civilverwaltung in den Militär-Spitälern behandelt.

Ueberall, wo ein Militär-Spital existirt, nimmt diese Anstalt, in Ermanglung eines Bürger-Spitals, die Kranken Kolonisten auf.

Medicinaler Dienst.

Um die unentgeltliche häusliche Ortspflege den unermittelten Kolonisten zuzusichern, sind in den Städten und Hauptortschaften des Koloniekreises, auf Kosten der Verwaltung, Aerzte bestellt worden, deren Zahl sich heute auf 27 beläuft, nämlich,

Für die Stadtbevölkerungen von:

Blidah, Oran, Mostaganem, Constantina, Philippeville und Bone.

Für die Landbewohner in der Provinz Algier:

Zu Funduk, Birkadem (erster Kreis des Sahel), Drariah (zweiter Kreis), Maelma, Boufarik, Koleah; Millianah, Chiffa, Montpensier, Tenez, Cherchell, Orleansville.

In der Provinz Oran:

Im Landgebiete der Stadt Oran; zu Mazagran; St. Denis vom Sig, und Mascara.

In der Provinz von Constantina:

Im Landgebiete der Städte von Constantina und Philippeville; El-Arouef, Guelma, Setif.

Die Arzneimittel werden den Kranken, auf ihr Vergehren und durch Vermittlung der Civil-Aerzte, unentgeltlich verabfolgt.

Zu Dely-Abraham, zu Kuba im Sahel, und Sid-Chami, in der Provinz Oran, sind Hebammen auf Kosten der Verwaltung angestellt.

Findelkinder und Waisenkinder.

Dieser Zweig des Hospizdienstwesens, ist in Algerien den weiblichen religiösen Korporationen oder Schwesternschaften übertragen worden, welche den Dienst in den Bürger-Spitälern versehen; es sind folgende:

Zu Algier die Schwesternschaft von St. Vinzenz-von Paula;

Zu Oran die Trinitarierinnen von Valenzia;

Zu Konstantina, Bonn und Philippeville, die Schwesternschaft des christlichen Glaubens.

Die Verwaltung bestreitet bis zum 15ten Jahre die Auslagen für Ammengebühr, Kost- und Lehrgeld der Findelkinder, die zur öffentlichen Unterstützung zugelassen worden sind.

Waisenanstalten. Die Verwaltung hat in einer Abtheilung des ehemaligen Mustapha-Palastes zu Algier, eine Waisenanstalt für junge Mädchen, unter der Oberaufsicht und Leitung der Schwesternschaft von St. Vinzenz-von-Paula errichtet. Die Zöglinge erhalten daselbst außer dem Primar- und Religions-Unterricht, noch Unterweisung in den weiblichen Arbeiten. Ihre Erziehung wird hauptsächlich dahin gerichtet, aus ihnen einsichtsvolle Arbeiterinnen und tüchtige Hausvorsteherinnen zu bilden.

Waisenhäuser oder Handwerkschulanstalten für Knaben, sind in jeder der 3 Provinzen errichtet worden. Es

sind dieselben Privatanstalten, denen die Verwaltung Unterstützungsgelder zugestekt, und als Zöglinge alle elternlose junge Knaben anvertraut.

Die älteste und zugleich auch die bedeutendste dieser Anstalten ist die von Ben-Mknum, in der Nähe von Algier, welche 1844 durch den Hr. Abbe Brumauld auf einem ihm angehörigen Gute, ist gegründet worden.

Dieser Anstalt ist vor Kurzem das ehemalige Lager von Erlon zu Boufarik beigegeben worden, welches der Staat als Eigenthum an den Stifter, nebst 124 Hektare des davon abhängenden Geländes, abgetreten hat.

Die einzige dem Hrn. Abbe Brumauld auferlegte Bedingung, ist: die in dieser Conzession begriffenen Liegenschaften zur Errichtung einer Lehranstalt zu verwenden, für junge Waisen- oder andere Kinder, die nach besondern Verträgen ihm durch die Verwaltungsbehörde können anvertraut werden. (Dekret vom 16. August 1851).

Die Absicht der Verwaltungsbehörde dabei ist, in einer eigens dazu bestimmten Abtheilung, die jungen Sträflinge aus den Gefängnissen Algeriens unterzubringen, auf welche die Verfügungen des Gesetzes vom 5. August 1850, über die Straffkolonten, anwendbar sind.

Die Waisenanstalt für Knaben in der Provinz von Oran, ist 1849 zu Misserghin, durch den Abbe Abram gegründet worden. Ein anderes Dekret vom 16. August 1851 hat dessen Stifter das Gelände und die Gebäude des ehemaligen Lagers zu Misserghin, der Domaniatsbaumschule daselbst und das anliegende Brachland, im Ganzen ungefähr 55 Hektare, als Eigenthum abgetreten. Es obliegt dem Stifter gleichfalls die Verpflich-

tung, während 20 Jahren lang einen Theil der Conzession zur landwirthschaftlichen Erziehung der von der Verwaltung ihm anvertrauten Kinder zu verwenden.

Das Waisenhaus für Knaben in der Provinz von Constantina, ist vorläufig an der Stelle des ehemaligen Lagers von Mitz-Amar, in der Nähe von Guelma errichtet worden, unter der Leitung der H. H. Abbe Landmann und Deluc. Demnach hat also die Verwaltungs-Behörde mit reichlicher Fürsorge für die Pflege gesorgt, deren die Waisen bis zu dem Alter bedürfen, wo ihre Kräfte es ihnen gestatten, durch eigene Mittel ihr Leben zu fristen; in diesem Lande, wo die so häufigen, von den ersten Ansetelungsversuchen unzertrennlichen Familien-Unfälle, so viele Waisen machen, bis der eroberte Boden, den die Urbevölkerung seit Jahrhunderten brach gelassen, einmal urbar und bewohnbar gemacht und befruchtet ist.

Irrenanstalt.

Die eingebornen Irren Algeriens werden in die öffentliche Irrenanstalt zu Marseille aufgenommen, zufolge eines besonders abgeschlossenen Vertrags. Die Zahl dieser Unglücklichen betraf sich, am 30 September 1851, auf fünf und fünfzig, wovon vierzehn Eingeborne.

Das öffentliche Unterstützungswesen, in den Ackerbaukolonien, begreift in sich: die unentgeltliche Unterweisung der jungen Mädchen, Kindersäle für beide Geschlechter, und Unterstützungs-Austheilungen an Arme und an Kranke.

Drei barmherzige Schwestern, denen außer einer jährlichen Besoldung, eine gemeinschaftliche Wohnung nebst Garten zugestanden wird, sind in jeder Koloniestadt mit diesem Barmherzigkeitsdienste beauftragt.

Dieser Dienstzweig ist in den hienächst bezeichneten Ackerbaukolonien bereits vollständig eingerichtet:

In der Provinz von Algier: zu Afrun, Lodi, Marengo, Novi, Zürich; unter der Schwesternschaft von St.-Vincenz-von-Paula.

In der Provinz von Oran: zu Ain-Zedles, St.-Cloud, Kleber, St.-Len, St.-Louis und Rivoli; unter den Schwestern der Heiligen Dreifaltigkeit von Valenzia.

In der Provinz von Konstantina: zu Barral, Gassonville, Sellopolis, Femmappes, Millefino, Petit, Robertville; unter der Schwesternschaft der christlichen Lehre.

Gesundheits-Regeln, die den Kolonisten anzuempfehlen sind.

Während der zehn ersten Jahre der Eroberung, habe ich allen größeren Feldzügen, in den drei Provinzen Algeriens, beigewohnt, und war dadurch in Stand gesetzt den Einfluß des Klima's unserer afrikanischen Besitzungen zu beobachten; so daß ich heute bereitwilligst der Aufforderung Folge leiste, meine Ansichten über die Gesundheitsfrage, die mit dem Kolonialinteresse so eng verknüpft ist, in einer übersichtlichen Andeutung mitzutheilen.

Sicherheit und Gesundheit war die doppelte Aufgabe, die vor Allem gelöst werden mußte, ehe man daran denken

durfte die Masse der Auswanderer nach Algerien zu rufen. Die erste Hälfte dieser schwierigen Aufgabe ist heute vollständig gelöst, und die andere ist im Begriffe es zu werden. In der That herrscht gegenwärtig die vollkommenste Sicherheit in den angebauten Länderstrichen; und nach kurzer und geringer Bemühung wird die Beherrschung des Landes im Allgemeinen begründet seyn. In Betreff der Gesundheitsfrage darf man behaupten, daß die ununterbrochenen Trocknungsarbeiten, in den Sumpfgewässern, mit jedem Tage deren Lösung näher bringen.

Alles was die Gesundheit oder die Bewohnbarkeit des Landes und die darauf bezüglichen Vorsichtsmaßregeln anbetrifft, ist von der äußersten Wichtigkeit.

Angezogen durch die Amuth des Himmelstrichs und den Reichthum des Bodens, vergift der Europäer allzu leicht, daß dieses für ihn so neue Klima und Boden, ihm die Nothwendigkeit auferlegt, gewisse vorübergehende Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, denen er sich ohne Gefahr nicht entziehen darf.

Wenn im Allgemeinen von Klima die Rede ist, so wechselt man häufig, mit dem Einflusse des algerischen Klimas, die schädliche Wirkung der Sumpfausdünstungen, was jedoch durchaus unterschieden werden muß.

Die Angewöhnung an ein Klima geschieht durch eine stufenweise Umgestaltung der organischen Beschaffenheit der Ankömmlinge; und in dieser Beziehung muß ich von vornherein erklären, daß das Klima Algeriens für den Europäer sehr günstig ist. Die Beobachtung einiger Vorsichtsmaßregeln reicht hin um gegen jede Gefahr gesichert

zu seyn. Vorerst soll der Einwanderer vermeiden, während der Zeit der großen Hitze anzulangen; die zweite Septemberhälfte ist die günstigste Zeit zur Einwanderung. Uebrigens ist dieses auch der Zeitpunkt wo die Feldarbeiten beginnen. Man hat sich dann bloß vor dem Durchbruche zu hüten, welcher sehr schnell in bössartige Ruhr ausarten könnte, wenn nicht gleich von Anfang entgegengewirkt würde. Als Vorbeugungs- und Heilmittel, muß man eine Leibbinde aus Flanell tragen, wässriges oder saftreiches Obst und Früchte, wie Melonen, Granaten, Orangen, Limonien, Feigen, Bananen u. dergl. m., meiden; nur von solchem Wasser trinken, dessen Güte bekannt ist; dem Durste nöthigenfalls zu widerstehen wissen und überhaupt sich gewöhnen nur wenig zu trinken. Dem Wasser sollte immer etwas Wein beigemischt werden, und in Ermangelung dessen, thut man besser daran, einen leichten Abguss von Kaffee oder Tausendguldenkraut zu nehmen. Ueberhaupt muß man nicht außer Acht lassen, daß eine heiße Tasse Kaffee, nach arabischer Bereitungswelse, weit mehr labt und weniger auf den Schweiß treibt als ein Glas kühler Limonade oder Zuckerwasser. Diese beiden letztern Getränke sollten immer wo möglich mit einem Glase Maderawein, Brandwein oder Rhum versetzt werden. Der Genuß des Theeaufgusses, dessen Gebrauch sich so herrlich in meinen Krankensälen bewährt hat, sollte in Algerien allgemein eingeführt und verbreitet werden.

Der Reis ist der Hauptnahrungstoff, dessen Genuß höchstens anzuempfehlen ist. Ein Reiskuhn sollte jeden Tag auf der Tafel des Kolonisten erscheinen. Den Sommer über muß das Schweinefleisch durchaus gemieden werden,

weil es allzuschwer verdaulich ist, weshalb es auch schon die Gesetzgeber im Alterthume verboten haben, weil sie wahrscheinlich dessen schädliche Eigenschaften in den heißen Ländern erkannt hatten.

Das beste Mittel vom Durchbruch zu heilen ist: während ein oder zwei Tagen absolute Diät zu halten. Als Getränk kann man während der Zeit Reiskwasser gebrauchen, das man mit etwas Quittensiropp versüßen kann, dann einige wohlgekochte Brodsuppen mit einem Eygelb, oder auch Reissuppe. Ein Glas Zuckerwein mit einer Lunke Weisbrod hat sich häufig vom besten Erfolge bewährt.

Sobald sich aber die Ruhr einstellt, die man leicht an den Blutspuren erkennt, muß man einen Arzt zu Rathe ziehen. Wenn diese Krankheit gleich von Anfang gehörig behandelt wird, so wird dieselbe selten bedenklich; gefährlich wird sie aber im höchsten Grade, wenn sie vernachlässigt wird. Die Nahrung überhaupt muß gesund und stärkend seyn, hauptsächlich gebratenes Fleisch in mäßiger Menge. Vermeiden muß man sorgfältig, den Magen mit wenig nährenden Speisen zu beladen; und wie ein wahres Gift von tödlicher Wirkung, muß der Mißbrauch von geistigen Getränken gemieden werden.

Den warmen Bädern, die schwächend wirken, ziehe ich die maurischen Bäder vor, bei welchen durch Reiben die Erregung, sowohl als die Reinigung der Haut, sehr befördert wird. Ueberhaupt aber rathe ich, einen nicht allzuhäufigen Gebrauch der Bäder an, und zwar bloß der Reinlichkeit wegen. Allgemeine Abwaschungen, nach denen

man trockene Reibungen vornimmt, können die Stelle der Bäder sehr vorthellhaft ersetzen.

Das leinene Hemd dessen Eindruck so frostig ist wenn es, mit Schweiß durchnäßt, auf dem Körper liegt, muß durch das baumvollene oder besser noch, nach der Eingebornen Sitte, durch ein leichtes wollenes Hemd ersetzt werden. In der heißen Jahreszeit kann man die Tagesarbeit eine Stunde nach Sonnenaufgang beginnen um den Thau zu vermeiden. Von 10 Uhr aber bis 3 Uhr muß die Arbeit unterbrochen werden. Einige Stunden Mittagsschlaf oder eine leichte Beschäftigung im Schatten ist dann am zuträglichsten, Abends muß man sich frühe unter Dach begeben um sich der feuchten Abendluft und Sumpfausdünstungen, die sich am Boden sammeln, nicht auszusetzen. Die Wohnungen müssen gut ausgelüftet und reinlich gehalten werden. Deren Lage muß möglichst fern von den Sumpfstätten und immer südwärts von denselben erwählt werden, um ihren so schädlichen Ausdünstungen beim Südwinde oder dem Stroffe, auszuweichen.

Man hört häufig behaupten daß es schwer sey, die Kinder in Algerien zum Gedeihen zu bringen; doch ist dieß ein großer Irrthum, den es von Wichtigkeit ist zu widerlegen. Die Sterblichkeit ist bei den Kindern der Eingebornen milder bedeutend als in Europa. Ich habe zu Algier Europäerinnen gekant die 5 bis 6 Kinder zur Welt gebracht, wovon nicht eines gestorben. Freilich waren diese Frauen schon an das Klima gewöhnt und nicht mehr dem Ruhrdurchbruche unterworfen. Ich habe die Bemerkung gemacht daß viele Säuglinge nur aus dem Grunde verunglücken, weil ihre Ammen am Durchbruche leiden, wo-

durch ihre Brüste erschaffen und ihre Milch verarmt; die Kinder seuchen dann schnell dahin und sterben aus Mangel an hinreichender Nahrung. Daher kommt es daß die Negerinnen zu Algier, die jenem Einflusse nicht mehr unterworfen sind, die kräftigsten Säuglinge erziehen und deshalb auch ist den neuangesiedelten Säugammen vor allem die genaueste Befolgung der obenangegebenen Vorsichtsmaßregeln anzuzufempfehlen. Die abgefängten Kinder müssen ebenfalls dieser Beobachtung sorgfältigst unterworfen werden, weil deren Vernachlässigung um so verderblicher auf sie einwirkt als sie noch jünger und also unvermögender sind jenen schädlichen Einflüssen zu widerstehen. Hauptsächlich aber muß man im Sommer verhüten daß die Kinder, wenn sie im Schweiß sind, der Zugluft oder dem Durchzuge ausgesetzt werden, die in den arabischen Wohnungen so allgemein vorkommen. Nicht minder muß man sie auch vor Erkältungen verwahren, denen sie ausgesetzt sind, wenn man sie am nackten Steinboden dieser Behausungen spielen läßt. Ich habe während meines Aufenthalts zu Algier, in der That, die Bemerkung gemacht daß eine große Anzahl Kinder von 3 bis 6 Jahren einzig und allein an den Folgen solcher im allgemeinen wenig beachteten Unvorsichtigkeiten dahin sterben.

Ein zweckmäßiger Gebrauch wäre es, in den Kindstuben, den Sommer über den Boden mit einem Teppiche oder einer Decke aus Flechtwerk zu belegen, um jedem plötzlichen Rückschlag des Schweißes vorzubeugen.

Der Durchbruch ist so zu sagen die einzige vom Klima Algeriens herrührende Krankheit gegen welche sich die neuen Ansiedler zu verwahren haben

Die später eintretenden Aenderungen, die nach und nach in ihrem Organismus statt finden, und wodurch sich derselbe an die äußern Einflüsse gewöhnt, endigen immer nach längerem oder kürzerem Schwanken des Gesundheitszustandes mit einer gänzlichen Angewöhnung an das Klima und seinem Einflusse. Ist einmal dieser Punkt erreicht, so kann der Ausländer unbeschadet und ohne Gefahr, jedoch nur stufenweis, einige der anempfohlenen Vorsichtsmaßregeln bei Seite lassen.

Nun bleibt mir noch einer andern Krankheit zu erwähnen übrig, die nichts mit dem Klima gemein hat, und die zu Algier so wie überall wo Sumpfigegenden vorhanden sind, herrscht, nemlich das Sumpffieber oder Wechselstieber.

Unter dem verderblichen Einflusse der Sumpfluft ist es unmöglich sich an das Klima zu gewöhnen. Der in Algerien, in den Sumpfigegenden geborne und anwohnende Einheimische ist daselbst dem Wechselstieber eben so sehr unterworfen als der Bewohner der pontinischen Sümpfe in Italien, oder der Bewohner der Sologna. Wenig Personen, in Algerien selbst, begreifen die Wichtigkeit dieser großen Frage der Sumpferpestung, und häufig hört man die Aeußerung: „die ersten Geschlechter sterben eben dahin, die nachfolgenden dauern aus; die Schwächlichen gehen ab, die Starken bleiben.“ Unbeachtet des gehässigen Sinnes solcher herzlosen Rede muß man noch sagen, daß sie in jeder Rücksicht irrig und ungegründet ist. — Nein, niemals wird ein Mensch sich an die Giftausdünstung der Sümpfe gewöhnen. Das einzige Mittel sie zu besiegen besteht in der Austrocknung der Sumpfigegenden. Die auf

den Ufern der Seybouse zu Bone, sowohl als zu Bouffarik unternommenen Arbeiten, wodurch, heute, der Urquell des Wechselfiebers in jenen Gegenden vertilgt ist, liefern eine treffende Bestätigung unsrer Ansichtswelse. Die Regierung begreift übrigens in seinem ganzen Umfange den unbeschreiblichen Nutzen der Austrocknungsarbeiten, welche sie mit Nachdruck und Eifer betreibt und mit jedem Jahre in größerem Umfange unternimmt. Um übrigens dem Einwanderer, in dieser Rücksicht, völlige Beruhigung zu gewähren, muß ich sagen daß die Regierung mit der äußersten Sorgfalt darüber wacht, daß keine Ansiedlung an einem Orte errichtet werde, dessen Lage in Betreff des Gesundheitseinflusses nicht vorher durch eine eigens dazu bestellte Commission wäre erprüft und untersucht worden.

Der Umbruch des Urbodens, den nie eine Pflugschar berührt, bringt natürlicherweise Pflanzen- und Thierstoffe zur Oberfläche, deren Ausdünstung gleichfalls Wechselfieber erzeugen können, doch sind solche Ursachen bloß vorübergehender Art. Um deren Wirkung zu mindern, möchte es rathsam seyn, den Boden nur oberflächlich zu pflügen, wie es die Araber thun. Dadurch würde noch einem andern Uebelstande vorgebeugt werden, nämlich, die Pflanzerschichte nicht umzustürzen, und da nichts zu ernten, wo, unter meinen Augen, die Einheimischen durch bloßes Auslockern des Bodens, eine überreiche Ernte erzielt haben.

Ich habe die Bemerkung gemacht, daß der Umbruch des Brachlandes bei Winterszeit ohne Gefahr statt findet; Sommers jedoch muß solche Arbeit unterbrochen werden,

wegen der Menge schädlicher Ausdünstungen, welche die Hitze aus der frisch umgeworfenen Erde aufsteigen macht.

Die Wechselfieber sind überhaupt in Algerien von wenig bedenklicher Art, und bereits an vielen Orten, unter dem Einflusse der um sich greifenden Kultur gänzlich verschwunden. Auch steht es für mich außer allem Zweifel, daß durch die beharrliche Betreibung der begonnenen Arbeiten und großen Gesundheitsmaßregeln, bald keine Spur mehr davon vorhanden seyn wird.

Die Verordnung des China, dessen Anwendung so umstandslos ist, sollte in Algerien allgemein verbreitet werden, denn es ist das vortrefflichste Heilmittel gegen die Sumpffieber.

Unglücklicherweise wird dies herrliche Heilmittel häufig verfälscht und zu überschwenglichen Preisen verkauft. Nun hat aber die Oberbehörde mit weiser Vorsicht verordnet: daß auf der Mairie jeden Dorfes, kleinere Gaben davon, nebst besonderer Gebrauchsanweisung, für solche die der ärztlichen Hilfe entbehren, zum Anfertigungspreise verabfolgt werden. Ich kann nicht umhin, den Ansiedlern den Rath zu ertheilen, vom 10. Mai an bis zum 1. Oktober die Sumpfgenden zu vermeiden; besonders aber niemals die Nacht dort zuzubringen. Bei Winterszeit, sobald einmal der Regen eingetreten ist, hört die Einwirkung der Sumpfausdünstung beinahe gänzlich auf. Unter Anwendung des China verschwinden die ersten Fieberanfalle wie durch Zauber; bleibt man dann aber an demselben Orte, so stellen sich Rückfälle ein, die immer hartnäckiger und bössartiger werden, weil der

Kranke dann schon geschwächt ist. Wer in der Nähe des Gebirges wohnt, thut wohl daran, den Rest des Sommers dort zuzubringen; es ist dieses das beste Mittel die gesunkenen Kräfte wieder herzustellen und neuen Rückfällen vorzubeugen.

Ich wünsche, daß diese wohlgemeinten Rathschläge, deren günstige Wirksamkeit ich erprobt habe, für diejenigen von Nutzen seyn möchten, die sie lesen werden und befolgen wollen; ich würde mich dann glücklich schätzen, dieselben ertheilt zu haben.

Bandens,

Inspektor, Mitglied des Gesundheitsrathes
der Armee.

Kolonisation.

Landabtretungen.

Um jeder Ungewißheit in Betreff der Verfügungen der frühern Ordonnanzen vorzubeugen, welche mit dem Dekret vom 26. April 1851 die Gesamtlegislatur über die Abtretung der Ländereien in Algerien ausmachen, haben wir es für zweckmäßig erachtet, derselben hier Erwähnung zu thun, indem wir nach der Datumreihe die Vorschriften des Dekrets andeuten wollen.

1) Die abtretungsfähigen Ländereien werden durch den Chef des Domänenwesens dem Präfekten zur Verfügung gestellt.

Jede dieser Landesübergaben wird durch eine kontraktlich-abgefaßte Akte beurkundet, welcher jedesmal der Plan des Geländes, nebst einer Bescheinigung seiner Herkunft, seiner Lage, seines Umfangs, Subehörs und seiner Grenznachbarschaft beigefügt wird, so wie die Nummerangabe, unter welcher es in das Domänenregister eingetragen worden ist. (Ordonnanz vom 1. September 1847, Art. 3.).

2) Jeder Abtretungsvorschlag muß von folgenden Belegen begleitet seyn:

1. Dem Submissionsakte des Ansuchenden;
2. dem Borentwurf der Abtretungsakte an den Anretenden;
3. dem Plan des abzutretenden Geländes (laut der Ordonnanz vom 5. Juni 1847, Art. 4.).

3) Jede Abtretung zieht für den Anretenden die Verpflichtung nach sich, an das Staatsdomän eine jährliche Rente zu entrichten, deren Betrag nach Maßgabe des Werthes der Eigenschaft und der darauf zu verwendenden Kosten berechnet wird. Diese Rente wird erst erhebbar, nach Ablauf der von der Regierung dem Anretenden zugestandenem Frist zur Ausführung der verschiedenen Arbeiten, die als Lastenbedingungen aufgegeben worden, (laut Art. 5. der Ordonnanz, vom 5. Juni 1847.)

4) Jede Abtretung von einem Gelände unter 50

Sektaren, wird durch den Präfekten, nach Anhörung des Präfekturraths, autorisirt.

Gelände von 50 bis 100 Sektaren, durch den General-Gouverneur, auf Antrag des Präfekten und dem Erachten des Regierungsrathes; Gelände von 200 Sektaren und darüber, durch ein Regierungs-Dekret, auf Antrag des Kriegsministers und Erachten des Staatsrathes.

Die durch den Präfekten und General-Gouverneur zuerkannten Abtretungen, werden vierteljährlich, auf Vorschlag des Kriegsministers, durch das Staatsoberhaupt gutgeheißen. (Ordonnanzen vom 21. Juli 1845, Art. 3.; — vom 1. September 1847, Art. 1. — und Dekret vom 26. April 1851, Art. 2.)

5) Die Abtretungsakte begründet das unmittelbare Eigenthumsrecht über die abgetretene Liegenschaft unter vorbehaltenener Vollziehung aller vorgeschriebenen Bedingungen.

Diese vom Präfekten unterzeichnete Akte enthält folgende Angaben;

1. Name, Vornamen und Gewerbe des Antretenden;
2. Lage, Zubehör und Angrenzung, Beschaffenheit und Flächinhalt des abgetretenen Geländes;
3. die verschiedenen Lastenbedingungen;
4. das Datum des Genehmigungsbeschlusses der Abtretung.

Diese Akte wird als Urkunde abgefaßt, eingeschrieben und übertragen. Ausfertigungen davon nebst beigefügtem Plan der Liegenschaft werden an den Gutsantreter und an den Domänen-Direktor übermacht.

Der Gutsantreter muß seine Domicilerwählung im Umkreise des Tribunals, in dessen Bereich das Gut gelegen ist, treffen. Meldung davon muß in der Abtretungsakte gethan werden, (laut dem Art. 7. der Ordonnanz vom 5. Juni 1847, und dem Art. 3. des Dekrets vom 26. April 1851.)

6) Auf Vorweisung dieser Abtretungsakte und des beigefügten Plans, wird der Gutsantreter durch die Lokalbehörde in Besitz des abgetretenen Geländes gesetzt.

Diese Verhandlung wird durch kontradiktorisch-abgefaßtes Protokoll beurkundet, worin die Beschreibung der Dertlichkeit im Augenblicke des Antritts enthalten ist. (Dekret vom 26. April 1851, Artikel 4.)

7) Wenn der Gutsantreter seinen Eigenthumsantritt nicht innerhalb drei Monaten Frist, vom Datum des Abtretungsaktes an, in Anspruch nimmt, so ist die Abtretung von Rechtsens verfallen. (Dekret vom 26. April 1851, Art. 5.)

8) Der Gutsantreter kann die Gesamtheit oder einen Theil der abgetretenen Liegenschaften hypothekiren und entgeltlich oder unentgeltlich übertragen.

Alle nachfolgenden Besitzinhaber derselben sind allen Bedingungen und Obliegenheiten unterworfen, die dem Urantreter auferlegt worden waren.

Die Hypothekar-Belastungen stehen unter den Verfügungen des Artikels 2125 des Civil-Codex. (Dekret vom 26. April 1851, Art. 7.)

9) Im Laufe des Monats, nach Ablauf der zur Voll-

ziehung der Bedingungen anberaumten Frist, oder vielmehr im Falle der Gutsantreter oder dessen Rechtsvertreter es verlangen, wird zur kontradiktorischen Verifizirung des Zustandes der Liegenschaft, so wie zur Schätzung der vorgestreckten Auslagen geschritten werden, und zwar durch eine Kommission, die aus folgenden drei Mitgliedern bestehen soll; nämlich:

- Einem Kolonie-Inspektoren,
- Einem Agenten der topographischen Arbeiten, und
- Einem Kolonisten, den der Gutsantreter, oder in dessen Ermanglung der Präfekt, zu bezeichnen hat.

Ueber diese Verhandlung wird dann ein Protokoll abgefaßt und die betheiligten Partheien werden befugt, ihre Aussagen und Einwendungen in dasselbe Protokoll einführen zu lassen, wovon ihnen eine Abschrift zugehändigt wird. (Ordonnanz vom 5. Juni 1847, Art. 11. — Dekret vom 26. April 1851, 8.)

10) Im Fall alle Bedingungen erfüllt worden sind, wird der Präfekt, nach eingeholtem Erachten des Domänen-Direktors, die Liegenschaft, von jeder Rechtsaufhebungs-Bedingniß befreit erklären.

Im Falle der Nichtübereinstimmung des Domänen-Direktors und des Präfekten, wird der Kriegsminister darüber entscheiden. (Dekret vom 26 April 1851, Art. 9).

11) Sind die Bedingungen nicht oder nur theilweise erfüllt worden, so kann der Gutsantreter gänzlich oder theilweise der Vortheile der Abtretung verlustig erklärt werden, oder auch im Falle gültiger Gründe, eine Fristverlängerung zur Ausführung der unvollzogenen Arbeitslasten er-

langen. (Ordonnanz vom 5. Juni 1847; Art. 13. — Dekret vom 26. April 1851. Art. 9).

12) Fristverlängerung wird gestattet, in folgenden Fällen: Durch den Präfekten, nach Erachten des Präfekturraths, für Abtretungen, die unter 50 Hektar Landes betreffen.

Durch den Generalgouverneur, auf Antrag des Präfekten und nach Erachten des Regierungsraths, in Betreff der Gelände von 50 bis 100 Hektar.

Durch den Kriegsminister, auf Vorschlag des Generalgouverneurs und nach Erachten des Regierungsraths, in Betreff der Abtretung von 100 Hektar und darüber.

Nach Ablauf solcher Fristverlängerungen, wird zu abermaliger Aufnahme des Ortszustandes geschritten, zufolge welcher der Gutsantreter, je nach ereignendem Falle, entweder von jeder Widderrufungsbedingniß befreit, oder seiner Rechte verfallen erklärt wird. (Ordonnanz vom 5. Juni 1847, Art. 15. — Vom 1. September 1847. Art. 2).

13) Der Rechtsverfall wird, in Betreff der Gelände von jedem Umfange, durch den Kriegsminister ausgesprochen, nach angehörtem Erachten des Präfekturraths und des Berichtes des Präfekten, so wie auch des Gutsantreters selbst, unter vorbehaltlicher Einsprache vor dem Staatsrathe, nach rechtsfretiger Form. (Ordonnanz vom 21. Juli 1845. Art. 8. — Beschluß der Exekutivgewalt vom 16. Dezember 1849. Art. 12).

14) Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde, wodurch die Liegenschaft von der Aufhebungsbedingniß freigesprochen, oder auch der Verfall erklärt wird, wird in

das Hypotheken-Register der Gutsanlagen eingeschrieben. (Dekret vom 26 April 1851. Art. 10).

15) So wie der Verfall ausgesprochen ist, so fällt das Gut wieder an den Staat anheim und zwar frei von allen Lasten.

Wenn jedoch der Inhaber des Gutes nützliche und im Verifikationsprotokoll eingeführte Verbesserungsarbeiten darauf ausgeführt hat, so wird öffentlich und von Verwaltungswegen zu dessen Versteigerung geschritten.

Die Steigerer müssen darthun können, daß sie im Stande sind, allen Lasten-Bedingnissen Genüge zu leisten. Der Steigerungspreis fällt, nach Abzug der Kosten, dem Gutsbesitzer oder seinem Rechtsvertreter und Theilhaber anheim. Alle Kostenlasten, die vom Inhaber herrühren, werden auf diesen Preis bezogen, und das Gut ist dann, zufolge solcher Versteigerung, derselben gänzlich entladen. (Dekret vom 26. April 1851. Art. 11).

16) Wenn sich kein Steigerer einstellt, so fällt das Gut an den Staat zurück, und zwar frei und ledig von jedwelter Last, die vom Inhaber desselben herrühren könnte. Es wird dessen ausdrücklich Erwähnung gethan im Protokolle, welches in das Hypothekenregister der Gutsanlagen eingetragen wird. (Dekret vom 26. April 1851. Art. 12).

17) Im Laufe der ersten 14 Tage, jedes Vierteljahres wird der Präfekt an den Kriegsminister einen ausführlichen Bericht über alle im vorhergehenden Trimester stattgefundenene Abtretungs-Operationen erstatten.

Dieser Bericht muß folgende Angaben enthalten:

1. die abtretungsfähigen Güter, welche der Do-

mäne-Beamte dem Präfekten zur Verfügung gestellt;

2. die zugestandenen Gutsabtretungen;

5. die Freisprechung der Güter von den Aufhebungsbedingnissen;

4. die Fristverlängerungsgefattungen;

5. die Verfallsurtheile. (Ordonnanz vom 5. Juni 1847. Art. 16. — Beschluß der Exekutivgewalt vom 16. Dezember 1848. Art. 12).

18) Die einseitigen Abtretungen, die in Gemäßheit der Ordonnanzen vom 21. Juli 1845, 5. Juni und 1. September 1847 zugestanden, und nicht als endgiltig bestätigt worden sind, können auf Begehren des Gutsinhabers gegen eine Eigenthumsakte, unter vorbehaltener Aufhebungs-Bedingniß, umgetauscht werden, worin die zugestandene Frist zur Erfüllung der Bedingnisse, der ursprünglichen Abtretungsakte gemäß, bestimmt wird. (Dekret vom 26. April 1851. Art. 13).

19) Alle oben angeführte Verfügungen sind gleichfalls anwendbar auf die im Militärgebiete gelegenen Ländereien.

Im Militärgebiete wird die Amtsverrichtung des Präfekten durch den kommandirenden Divisionsgeneral versehen, und die des Präfekturraths, durch die Berathungskommission der Subdivision. (Ordonnanz vom 5. Juni 1847. Art. 20. — Dekret vom 26. April 1851. Art. 14).

Besondere Anmerkung.

Die Abtretungsbegehren, von Seiten der Einwohner Algeriens, müssen an den Präfekten des Departements gerichtet werden, wenn dieselben ein im Civilkreise

gelegenes Gelände betreffen, und an den befehlshabenden Divisionsgeneral, wenn sie das Militärgebiet betreffen. Die Begehren der nicht in Algerien anwohnenden Personen, können entweder an besagte Behörden oder auch an den Kriegsminister eingereicht werden. In beiden Fällen muß darin der Umfang der verlangten Liegenschaft angegeben werden, so wie auch Name, Vorname, Stand und Wohnort des Ansuchenden, unter Beischluß der erforderlichen Belege, welche dessen Sittlichkeit und Vermögenslage darthun.

Die Vermögensbescheinigung muß durch eine von dem Friedensrichter abgefaßten Notaritätsakte bestätigt werden, worin auf eine bestimmte Weise die wirkliche Habe des Ansuchenden angegeben wird. Diese Bescheinigungen sind unerläßlich, wegen der Umfangsbestimmung der abzutretenden Liegenschaften, welche nothwendigerweise in Maßgabe der Vermögenslage des Ansuchenden berechnet werden müssen. Das erforderliche Minimum ist auf 1500 Fr. festgesetzt. Wenn der Ansuchende den Besitz dieser Summe darthun kann, so kann er auf ein Loos von 3 bis 4 Hektaren in einer der entstehenden Dorfschaften Anspruch machen.

Die Gutsantreter erhalten vom Staate den nackten Boden. Alle Kosten für Gebäude, Anpflanzung und Anbau bleiben ihnen zur Last. Wenn sich die Ansuchenden vor Zulassung ihres Begehrens nicht selbst an Ort und Stelle einfinden, so müssen sie sich durch einen bevollmächtigten Stellvertreter bei der Ortsbehörde vertreten lassen, damit derselbe die abzutretende Liegenschaft in Augenschein nehme und anerkenne, die Abtretungsbedingungen verhandle, und

innerhalb verlangter Frist die Besiznahme des Gutes betriebe. Den Gutsantretern, so wie deren Familien und den zu ihrem Bauunternehmen angeworbenen Kolonisten, wird die erste Ueberfahrtsreise zur See unentgeltlich zugestanden.

Man kann die Individuen, welche unentgeltliche Ueberfahrt nach den algerischen Koloniestanzen begehren, in zwei besondere Klassen eintheilen, nemlich:

1. die Kolonisten, die als Gutsantreter den Anbau der ihnen zur Verfügung gestellten Ländereien unternehmen;
2. die Arbeiter, welche bei den Privatbesitzern freie Arbeit suchen.

1) Gutsantretende Auswanderer.

Die Gutsabtretungen werden, in Rücksicht ihres Umfangs, immer nach Maßgabe der wirklichen Eigenthumsmittel des Kolonisten zugestanden. Die kleineren Anstiedler, d. h. solche, die nur über 1000 bis 1500 Fr. zu verfügen haben, erhalten für sich und ihre Familien eine kleine Wohnung und ein Gelände von 8 bis 10 Hektares, in einer der entstehenden Dorfschaften. Welches wird zum unmittelbaren Eigenthume des Antretenden, unter der Bedingung, daß er die im Abtretungsakte eingeführten Bedingungen erfülle, und an den Staat eine jährliche Abgabe von 50 Centimes vom Hektar entrichte, und zwar von Ablauf der Zeitfrist an, die ihm zum Anbau des Landes gestattet worden ist.

Da sich die Regierung in den neuen Dorfschaften hinreichenden Raum vorbehalten hat, um größere Abtretungen, und solche von mittlerem Umfange gestatten zu kön-

nen, so werden die Kleinern Kolonisten immer in ihrer Nähe Arbeit finden, für die freie Zeit, welche ihnen der Bau ihrer eigenen Anlagen gestatten mag, so daß sie einen nützlichen Erwerbzzuschuß zu ihrem eigenen Besizthume nebenbei zu erringen im Stande sind.

Die in die Ackerbaukolonien zugelassenen Familien der kleinen Kolonisten haben Anspruch auf eine Reise-Unterstützung von 30 Centimes vom Myriameter, bis in den Hafen der Abfahrt; allein Transportmittel werden ihnen keine zugestanden. Sie genießen unentgeltliche Ueberfahrt von Frankreich nach Algerien, und können gleichfalls, ohne Kosten, ihr Ackerbangeräthe, Bettzeug und Hausgeräthe mit zu Schiffe nehmen, weil die Ortsverwaltungsbehörde ihnen nichts der Art zugestehen wird.

Was die mittleren und größern Gutsantreter anbelangt, das heißt, solche Kolonisten, die über bedeutendere Kapitalien verfügen, und für die es wichtig ist, Algerien zu durchreisen, um mit vollkommener Sachkenntniß die Wahl ihrer Niederlassung zu treffen, so werden dieselben auf ihr Begehren vom Hrn. Kriegsminister Erlaubniß dazu erlangen.

Jede Abtretung von 25 Hektaren und darüber, legt denselben die Verbindlichkeit auf, auf ihre eigene Kosten ein Landwirthschaftsgebäude zu errichten.

Jedes Abtretungsbegehren, welches auch das dem Ansuchenden zu Gebote stehende Kapital seyn mag, muß durch Vermittlung des Präfekten, an den Kriegsminister, nebst beifolgenden Belegen gestellt werden:

1. dem Heirathscheine;
2. den Geburtscheinen der Kinder;

3. einem ärztlichen Scheine über den körperlichen Zustand der Familienglieder;
4. einem Sittlichkeitscheine von der Ortsbehörde;
5. einer vor dem Friedensrichter abgefaßte Notariatsakte zur Bestätigung der wirklichen Habe des Ansuchenden.

Die sämtliche Belege können auf ungestempelttem Papiere verabsolgt werden.

Die gutsantretenden Auswanderer müssen, so lange sie nicht amtlichen Bericht von ihrer Zulassung erhalten haben, sich aller Reisezurüstung enthalten, weder ihre Mobilien veräußern noch irgendwelche ihrer Verträge einlösen oder brechen.

2. Auswandernde Arbeiter.

Diejenigen Arbeiter, für die es vorzüglich zweckmäßig ist sich nach Algerien zu begeben, sind solche, die besonders zu Bauarbeiten und für den Landbau geeignet sind; als: Steingräber, Maurer, Steinmeße, Ziegelbrenner, Zimmerleute, Schreiner, Langsäger, Wagner, Ackerzeugschmiede, Bodenarbeiter, Ackerknechte, Gemüsegärtner u. dgl. m.

Außerdem gibt es noch etliche Gewerbe, welche den Frauen eine schnelle und vortheilhafte Anstellung gewähren, nämlich: den Kleider- und Weißzeug-Nähertinnen, den Köchinnen und Landwirthschaftsmägden.

Jedes Begehren um unentgeltliche Ueberfahrt, soll immer, nebst folgenden Belegschristen, an den Präfekten eingeschickt werden:

1. einem Scheine vom Ortsmaire, worin Geschlecht, Alter, Stand, Sittlichkeit und die Geldmittel des Bittstellenden angegeben sind; ferner, ob derselbe ledig oder verhehlicht ist, die Andeutung seiner Familie, Alter und Geschlecht seiner Kinder und deren Gewerbe;
 2. einem ärztlichen Scheine über den Gesundheitszustand aller an dem Begehren betheiligten Personen.
- Außerdem muß der Bittstellende darthun: entweder daß er sich zu seiner bereits in Afrika niedergelassenen Familie begibt, oder daß er dort zugesicherte Arbeit hat; in jedem Falle aber den Ort angeben, wohin er berufen ist. Diese Bedingung ist unerläßlich um eine Ueberfahrts-erlaubnis zu erlangen.

Die Reiseunterstützung von 30 Centimes vom Myriameter bis zum Einschiffungsorte, wird jedem auswärts den Arbeiter zugestellt, welchem überdies noch gestattet wird, eine Last von 25 Kilogramm mit sich einzuschiffen.

Europäische Besitzungen.

Provinz von Algier.

Civilgebiet.

Im Civilgebiete oder Departement von Algier zählt man 5 Städte, wovon 3 am Meeresufer liegen; näm-

lich: Algier, Cherchel (ehemals Casarâa), im Westen von Algier, und Tenes, an der äußersten Spitze der Provinz.

Gegen das Innere liegen die beiden andern Städte von Koleah und Blidah, die am Saume der Ebene von Mitidjah liegen; die erstere nördlich, die andere im mittäglichen Theile.

In der Umgegend von Algier, und in einem Kreise von 8 bis 10 Kilometer vom Meere weg, erstrecken sich fruchtbare Gemüsegärten und eine Menge Landgüter, in den Gemeinden von Buzareah, der Fischer Spitze, Nieder- und Ober-Mustapha, Hussein-Den, Kuba, El-Biar, Birmandreis, Birkhaddem.

Welter einwärts, im Sahelkreise, beginnt erst der eigentliche Ackerbandistrikt.

Achtzehn Dorfschaften, die drei Distrikte bilden, deren Hauptorte Algier, Duera und Koleah sind, bilden dort von Westen nach Osten eine doppelte Gürtellinie um das Gebiet von Algier.

Diese Dorfschaften, die durch zahlreiche Straßen untereinander verbunden sind, liegen im Vordergrunde, nämlich: Ain-Dentan, Sidi-Ferruch, wo die Eroberungsarmee gelandet; die Anstalt der Trappisten, an der Stelle der ehemals durch die Schlacht von Staoueli berühmten Lagerstätte; Cheragas, Ouled-Fayet, Dely-Brahim, Aschur, Drariat, Saoula.

Auf dem zweiten Plane und gleichsam den nördlichen Saum der Mitidja-Ebene bildend, findet man: das Fischerdorf zu H. L. F. von Fuka; Fuka, Ouanda, Zeralba,

Mahelma, St.-Amalla, St.-Ferdinand, Duera, Babasassen, Creseta.

Dann entrollt sich, gleich einem Strome, die prachtvolle zwischen zwei Gebirgsketten eingeschlossene Ebene der Mitidjah, mit dem Atlas im Süden, dem Sahel im Norden; vom Meere im Osten abziehend, um im Westen wieder auf das Meer zu stoßen; am Fuße des Berges Schenuah, auf eine Strecke von ungefähr 100 Kilometer Länge und 75 mittlerer Breite.

Im Innern der Mitidjah und auf der Straße von Algier nach Bildah, findet man den Flecken Buzarik, von neuerer Gründung, welchem die Keppigkeit des Bodens und der rastlose Fleiß der Bewohner eine glänzende Zukunft verbürgen.

Unweit Buzarik liegt Mered, wo der Banderer die Denksäule grüßt, die dort zu Ehren der 22 Tapfern vom 26ten Linien-Regimente errichtet worden, welche 1842 in einem feindlichen Hinterhalte gefallen und sich mit Heldemuth gegen 300 arabische Reiter vertheidigt hatten.

Dieselbe Straße führt nach Montpensier, welchem Orte gegenüber Joinville liegt. Diese beiden Dorfschaften bilden die Grundlinie eines Dreiecks, an dessen Spitze Bildah liegt. Bildah ist eine alte maurische Stadt, deren erweiterter Ringkreis heute prachtvolle europäische Gebäude einschließt, und deren Umgegend von unabsehbaren Orangen- und Citronen-Gärten umduftet ist, welche üppig gedeihen und mit den köstlichsten Früchten beladen sind.

Um diese Ebene durch einen Ringkreis abzuschließen und deren Anbau zu erleichtern, hat die Oberbehörde außer-

dem noch am nördlichen Abhange des Atlas folgende Ortschaften angelegt:

im Westen von Bildah, Schiffah und Muzahia;

im Osten von Bildah, Dalmatie, Suma, Arba und Funduk;

im Nordwesten von Funduk, am Meeresstrande, das Fort-de-l'Eau (Wasserfeste).

Sowohl in den Civil- als Militär-Distrikten bildeten nothwendigerweise die ehemaligen Mittelpunkte der Bevölkerung und Lagerpunkte die Grundanlage der Anstalten und Niederlassungen, die den Kolonisations-Kreis zu bilden bestimmt sind.

Der Zeit allein blieb es vorbehalten, diesen Kreis zu vervollständigen und die bedeutenden Landstrecken zu bevölkern, welche im Anfange nothwendigerweise jene erstere Bevölkerungspunkte trennten und absonderten. Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. September 1848 gegründeten Ackerbaukolonien, haben mehrere jener Lücken ausgefüllt.

Militärgebiet.

Der Umfang dieses Gebietes so wie die Kämpfe deren Schauplay es lange gewesen, gestatteten der Ansiedlung nicht dieselbe Entfaltung zu gewinnen wie es auf dem Civilgebiete geschehen; unterdessen hat jedoch die Behörde das möglichste gethan um Arbeitermassen dahin zu ziehen. Die heute daselbst bewohnte Orte sind namentlich die vier Hauptstädte der Militär-Subdivisionen: Orleansville, Millanah, Medeah und Annale.

Weiter einwärts, gegen der Wüste zu, liegen: Tentat-

el-Had und Boghar, an der Stelle der ehemaligen Lager desselben Namens; Dellys, im Uferstrich, östlich von Algier.

Den meisten dieser Ortschaften sind Strecken Ackerlandes beigezschlossen worden, die sich Stufenweise ausdehnen und aneinander anreihen. Zwei kleine Dorfschaften haben sich bereits dort gebildet, nemlich Affreville, in der Nähe von Millanah, und Monzata-les-mines, bei Medeah.

Provinz von Constantina.

Civilgebiet.

Die Provinz von Constantina zählt 5 Städte, welche die Hauptstädte ihres Gebietes ausmachen; es sind dies: Constantina, Philippeville, Bone, Lacalle, Bougie.

Diese Städte liegen, im Gegensatz zu jenen der Provinz Algier, sehr entfernt auseinander, auf zwei Linien, wovon die eine vom Norden nach Süden, vom Ufer abwärts, die andre von Osten nach Westen, dem Ufer gleichlaufend, ziehen.

Daher findet man auch daß die Ansiedlung, in dieser Provinz, sich den Straßen nachziehend, in langen Zonen ausdehnt.

Außer den bereits erwähnten Städten zählt dieses Departement noch 4 große Dorfschaften: Bugeaud, beim Eingange des Waldes von Edough, südwestlich von Bone; Balee, Damremont und St.-Antoine, die im Süden der Gartenzone um Philippeville liegen.

Militärgebiet.

Die übrigen Bevölkerungsmittelpunkte, neun an der Zahl, liegen im Militärkreise.

Fünfe davon liegen im Dreieck zwischen Constantina, Bone und Philippewille, nemlich: St.-Charles, Clarouch, im Thale und auf dem linken Ufer des Cassaf, an der Straße nach Constantina; weiter aufwärts an derselben Straße liegt noch Conde.

Das Thal von Merzoug, jenseits von Constantina, über dem sich die Straße von Batna hinzieht, tritt allmählig in Anbau, doch ist noch keine Dorfschaft daselbst angelegt.

Von da abwärts, nach Bone hin, findet man halbwegs zwischen Constantina und Bone, Guelma; und halbweg von Guelma nach Bone: Penthievre.

Außerhalb diesem Dreiecke hat die Ansiedlung, die sich natürlicherweise auf allen diesen Punkten den Erfordernissen der Militärverwaltung fügen muß, vier andre Ortsanlagen gebildet, nemlich: Djidjelli, kleiner Hafensplatz, im Mittelpunkte der Küstenlinien, die von Kollo bis Bougie an Kabyllen grenzt. — Setif, im Innern dieses von einer kriegerischen Bevölkerung bewohnten Landstrichs, gegen welche alle früheren Eroberungsunternehmen gescheitert hatten. Batna, im Süden von Constantina; Lambesa in der Nähe von Batna, an der Stelle einer ehemaligen Römerstadt gelegen, unter einem gesunden Himmelsstriche, reich bewässert und im Besitze von 3000 Hektar guten Geländes. Es ist dieser Ort zur Straffkolonie der Funitransportirten bestimmt worden. In derselben Richtung, an der Spitze der Provinz, liegt endlich noch Biskara.

Provinz von Oran.

Civilgebiet.

Diese Provinz bietet einen von den beiden andern Provinzen gänzlich verschiedenen Anblick dar. Die Ansiedlung ist dort weder in stufenweiser Anlage, noch in fortlaufender Linie geordnet; sondern bildet sich in vereinzeltten Massen, die sich in ihrer Ausdehnung aneinander anzureihen streben.

Oran, in der Bucht dieses Namens gelegen, ist die Hauptstadt der Provinz, und bildet mit Mostaganem, auf dem Vorarme, gegen die Bucht von Arzen hin, welche ostwärts von der erstern liegt, zwei besondre Anlagpunkte der Ansiedlung, auf dem Civilgebiete der Provinz.

Um den erstern dieser Punkte reihen sich: Arkola im Osten von Oran; — Sidi-Chami, südöstlich von Arkola; — Balmy, südwestlich von Sidi-Chami; — Misferghin, westlich von Balmy: — Min-Zirra, im Nord-Osten von Misferghin. Diese Anlagen auf dem Uferstriche, in der Nähe der prachtvollen Ebenen von Eufra und der Andalusier, bilden um Oran einen Halbkreis in dessen Innern eine sechste Dorfschaft, Seina, liegt.

Der zweite, weniger ausgedehnte Anlagekreis liegt der an der Bucht hinziehenden Straße entlang. Als Civilgebiet zählt derselbe erst eine Dorfschaft, Mazagran, in der Nähe von Mostaganem, dessen Militärkreis stößt aber beinahe unmittelbar auf die Stidia und das den befreiten Militärsträflingen angewiesene Dorf.

Militärgebiet.

Die Hauptpunkte des Militärgebietes liegen ebenfalls auf ferne Strecken auseinander.

Die drei Städte Tlemcen, Sidi-bel-Abbes und Mascara liegen, von Westen nach Osten, hinter Oran auf einer geraden Linie, welche die Provinz durchschneidet und jenseits Lalla-Maghnia, an der marokanischen Grenze nach dem Ufer hinzieht, bei dem kleinen Hafen Nemours. Unterdesse bilden diese Städte eben so viele Anlagpunkte für die sich ausbreitende Ansiedlung.

Im Gebiete von Mascara findet man bereits zwei Dorfschaften, Saint-Andre und Saint-Hippolyte, die sich durch das Dorf St.-Denis-du-Sig an Oran anschließen.

Die Umgegenden von Sidi-bel-Abbes bedecken sich mit Weibern und Höfen.

Tlemcen, diese vorzügliche Mutterstadt des Ackerbaues, hat vor sich die Dörfer von Brea, Megrier, Mansurab und Sefsaf entstehen sehen.

Arzen, die vierte Stadt der Provinz, Mostaganem, gegenüber auf dem andern Arme der Bucht, beschützt die preussische Kolonie von St.-Leonie, und bildet die Grundlage eines neuen Ackerbau-Kolonie-Distriktes.

Außer diesen Ortschaften muß man noch folgender Punkte erwähnen, die mit der Zeit für die Ansiedlung von Ruhen werden können, nämlich: die Besatzungsposten von Min-Zemuschen, auf der Straße von Oran nach Tlemcen, im Süden der Binnenlinie, von der die Rede gewesen. Sebdu, etwas mehr westlich, Daia, Saïba und Tiaret nach Osten hin.

Ackerbau-Kolonie-Anstalten.

Um die Aufzählung unserer Anlagen in Algerien zu vervollständigen, haben wir noch der 42 Ackerbaukolonien zu erwähnen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. September 1848 sind gegründet worden.

Diese Kolonie-Anlagen sind in der Absicht, den Kolonisationskreis zu verstärken, folgendermaßen ausgetheilt worden: zwölf in der Provinz von Algier, 21 in der von Oran, und 9 in der von Constantina.

Provinz Algier.

In dieser Provinz hat man auf dem westlichen Uferstriche, in der Nähe von Koleah, die Kolonien von Castiglione und Tefschu angelegt.

Die unbevölkerte Strecke der Mitldjah, von Bildah nach Cherbell, ist von Osten nach Westen hin mit folgenden Dorfanlagen besetzt worden: Durumi und Affrun, in einer Lage, auf welche eine andere Kolonisationslinie stößt, die sich später gegen Millianah hin ausdehnen kann; ferner, die Dorfschaften von Marengo, mit Zürich im Südwesten, in der Linie von Cherbell, in dessen Nähe man Novi, am westlichen Ufer, angelegt hat. Die Mittellinie des Atlas hat in der Nähe von Medeah nordwestlich, Lodi, und südöstlich, Damiette erhalten; und in der Nähe von Orleanville, La Ferme und Ponteba. Bei Tenes endlich, am Ufer, ist das Dorf Montenotta entstanden.

Provinz von Constantina.

In der Provinz von Constantina haben die Ackerbau-Kolonien auf der Linie von Constantina nach Bone, das

obenerwähnte Dreieck zwischen jenen beiden Städten und Philippeville besetzt, nämlich: Guelma, Seliopolis, Millesimo, Petit, Barral und Mondovi.

Neu-Guelma fällt gewissermaßen mit der ehemaligen Anlage desselben Namens zusammen und bildet die Spitze eines Dreiecks, dessen senkrecht abfallende Nordseite auf Seliopolis stößt, während seine Ostseite durch Millesimo zieht und auf Petit fällt. Etwa halbwegs dieser letztern Ortschaft nach Bone, gegen Osten hin ist, an dem Ufer der Seybuse, das Dorf Barral, und etwas weiter abwärts, das von Mondovi gegründet worden. Da vor der Hand der Uferstrich keine weiteren Anlagen erhelst, so sind Gastonville und zu dessen Rechten Robertville nach der Mitte der Strecke zwischen Philippeville und Constantina hin verlegt worden.

Femappes ist im Mittelpunkte des Dreiecks, zwischen Gastonville und dem See Fehara, auf der entworfenen Landstraße von Constantina nach Bone und Philippeville.

Provinz von Oran.

In dieser Provinz sind die 21 Niederlassungen gleichmäßig unter die drei bereits bestehenden Ansiedlungskreise zertheilt worden; nämlich:

Im Kreise von Oran: südlich das Dorf Mangin; und im Nordosten desselben: Assi-Bu-Mif, Assi-Amör; Assi-Ben-Orba, die in senkrechter Linie nach dem Norden hin liegen; ferner St.-Louis, Assi-Ben-Ferrah und Fleurus im Osten der vorerwähnten, beinahe mit derselben Richtung gleichlaufend.

Im Kreise von Arzeu: St.-Cloud nordöstlich von Fleury, an der Straße des ehemaligen Arzeu, nach Oran; Messur, an derselben Straße, weiter gegen Osten hin; ferner noch Kleber, Muley-Magun, Damesme, St.-Leu (ehedem Arzeu); diese vier letzteren Niederlassungen bilden, im Norden von Messur, und in gleicher Entfernung, von Westen nach Osten, eine auf den Uferstrich stoßende Linie; im Norden endlich dieser Linie, beim Hafen von Arzeu, liegt die Kolonie von Arzeu.

Im Ganzen sind es 14 Kolonien, die in dem Dreieck liegen, welches die Küste zwischen den zwei Buchten bildet und einen bedeutenden Anlagepunkt ausmachen. Ebenso verhält sich's mit den 7 nordwärts und südwärts von Mostaganem angelegten Kolonien.

Im Süden stützt sich auf Ain-Mulisy, Rivoli, das nördlicher liegt, an der Landstraße die sich im Westen von Mostaganem nach Mascara, bei der Redute Berregaux vorüberzieht, während ostwärts von Rivoli, Abukir einen Haltpunkt auf der andern Straße bildet, die zwischen denselben zwei Endpunkten beinahe vollendet ist.

Die Nordlinie nimmt ihren Anfang bei Karuba, auf dem Uferstriche, zieht von Westen nach Osten, durch Tunin, Ain-Ledles und Sul-el-Mitu, wovon letzteres besonders in der Nähe des Flusses Schellf liegt.

Öffentliche Arbeiten.

Die öffentlichen Arbeitsunternehmen bilden unstreitig das wirksamste und unentbehrlichste Element der Kolonisation im höhern weitumfassendern Sinne des Worts. Wie dürfte man in der That an Kolonisation denken

bei Ermanglung von Wegen und Straßen, welche die Bevölkerungspunkte miteinander verbinden; von Abzugsarbeiten um die sumpfigen Landstriche für den Menschen bewohnbar zu machen und dem Ackerbau ein verlorenes Gelände wieder zu geben; von Häfen, um den auswärtigen Handel anzuziehen, den auswärtigen Verkehr zu befördern und späterhin den Erzeugnissen des Binnenlandes Wege und Mittel zum Absatze und Ausfuhr zu bereiten; von Leuchttürmen und Wachfeuern, um auf einer Küstenstrecke von 250 Meilen, die französischen und fremden Schiffe zu leiten; von telegraphischen Linien, zur schnellen Beförderung der Befehle so wohl des Friedens als des Krieges; von Gebäuden endlich, die zum Sitze der öffentlichen Verwaltung dienen können, um die sich anfänglich Privatgebäude anreihen, welche aus Dorfschaften sich in der Zukunft zum Range der Städte zu erheben bestimmt sind.

Wenn wir in Gedanken unsre Blicke zurückführten auf die verschiedene Landespunkte während unsrer Eroberungsperiode, so würden wir an der Stelle des heutigen Algiers einen allerdings ziemlich ansehnlichen Umkreis von Militärgebäuden erblicken, dessen Inneres aber ein wahres Chaos von Häusern darbietet, denen es an Luft und Licht gebricht, von engen gewundenen Straßen, die weder der Armee noch der Bevölkerung und dem Handelsbetriebe Raum und Mittel zu freiem Verkehre gewährten.

Zu Oran würde man den betrübenden Anblick von Schutt und Zerstörung finden, als Folgen des Erdbebens von 1789 und 1791, so wie auch der Fahrlässigkeit und Unachtsamkeit der türkischen Verwaltung.

Bone würde man durch die Soldaten Ben-Allas verheert finden, jenes Dieners des Bey von Constantina, der an den Bewohnern von Bone, die Frankreich um Hilfe angerufen hatten, seine Rache verübt, indem er ihre Stadt mit Schutt und Ruin bedeckte, welche monatelange Arbeiten kaum zu beseitigen vermocht. Heute hingegen sind Algier, Oran und Bone wahre europäische Städte, der Luft zugänglich, mit breiten Straßen, die sowohl den Handelsbetrieb als den alltäglichen gesellschaftlichen Verkehr befördern, und wo sowohl Privathäuser als öffentliche Gebäude sich nach dem Vorbilde des Mutterlandes erhoben.

Constantina, diese eigenthümlich echte Araberstadt, hat auch ihr europäisches Quartier.

Ueberhaupt könnte man dasselbe sagen von allen Hauptbevölkerungspunkten Algeriens.

Mit Ausnahme einiger Uferstädte, wie Scherschell, Bougie, Tenes und Mostaganem, wo noch ziemlich wohl-erhaltene Gebäude bestehen, war ganz Algerien mit Ruinen bedeckt, die sowohl der Zahn der Zeit, als die Hände der Menschen angehäuft.

Großes Staunen würde alle Diejenigen ergreifen, die nicht geneigt sind den zahlreichen und großartigen, bereits vollendeten oder begonnenen Arbeitsunternehmen behufs unsrer gegenwärtigen sowohl als zukünftigen Kolonisationsabsichten, Glauben zu leisten, wenn sie mit einem Blicke, von Calle bis Djemma Ghazaut (Memours), von Tunis bis Marokko, die unzähligen Arbeiten übersehn könnten, die sowohl von der schöpferischen Macht Frankreichs zeugt, als von seinen großen Absichten für die Zu-

kunft seiner afrikanischen Besitzung. Wir wollen es versuchen, in kurzen Worten, eine übersichtliche Schilderung all dieser großen Arbeitsunternehmen hier mitzutheilen.

Landstraßen.

Seit dem Verschwinden der Römerstraßen, fanden sich in Algerien keine Straßen mehr vor, die diesen Namen verdienten.

Man legte deren, je nach Bedürfniß, von bedeutenderer oder mindrer Breite zum Behufe, der Militär- oder Ackerbauniederlassung oder auch für bloßen Truppenzug an.

Anfänglich waren dies bloße Erdwege, die aber in der Folge vervollkommenet und an ein allgemeines Verbindungssystem angereicht wurden, sowohl in Absicht der gänzlichen Unterwerfung des Landes als auch der Fortdauer des Friedensstandes und der einstigen Kolonisation.

Dieses Gesamtsystem, das seit 1847 in Vorschlag gekommen, bietet ein vollständiges Verzweigungsnetz in dreifacher Rücksicht dar; es begreift nemlich:

1) Hauptlandstraßen welche die 3 Provinzen miteinander verbinden, und von Calle und Tubessa ausgehn, um auf Djemma Ghazaut und Kalla-Magnia zu stoßen, unweit dem Schauplaze des denkwürdigen Sieges von Isly, an der marokkanischen Grenze.

2) Straßen, die vom Uferstriche aus, von Norden nach Süden, sich bis an den Saum des Tell erstrecken: nemlich von Bone und Philippeville, über Constantina, nach Batna und Biskara; von Bougie, durch Setif, nach Djebel-Bou-Thaleb; von Dellys nach Numale; von Algier, über Blidah,

nach Boghard; von Medea und Cherchell, nach Zeniet-el-Had; von Tenes nach Taret; von Mostaganem und Arzen nach Saïda; von Oran nach Sidi-bel-Abbes, Daya, Sebbon und Tlemcen.

3) Mittlere Verbindungswege welche die ehemaligen Bevölkerungspunkte mit den neuern Niederlassungen in Verbindung setzen.

Dieses Netz begreift 5350 Kilometer, wovon bereits 450 Kilometer regelmäßig unterhaltene Steinstraßen; 250 gestampfte Erdwege; 450 mit geregelter Abfälle; 1,650 in Arbeitsanlage, und 2,250 in mehr oder weniger vorgemerktem Vorstudium begriffen sind.

Der Augenblick liegt nicht mehr ferne, wo diese Straßen und Wege, auf denen 80 Brücken, wovon 22 aus Stein und 58 aus Holz aufgeführt worden sind, so wie noch außerdem 300 kleinere Brücken, nach dem Vorbilde des Mutterlandes, regelmäßig in National-, Departemental- und Vicinal-Wege werden klassifizirt werden.

Diese umfangenden Arbeitsunternehmen sind meistens durch die Armee ausgeführt worden, welche wechselseitig die Flinte mit der Säge vertauscht.

Telegraphische Linien.

Zur Vervollständigung der Verkehrsmittel und Wege sind telegraphische Linien errichtet worden, anfänglich vom Regierungssitze aus, gegen Westen, und später gegen Osten hin. Von Algier aus nach Tlemcen, an der marokkanischen Grenze, zieht sich eine Linie von 36 Wartposten mit mehreren Nebenverzweigungen, durch Blidah, Me-

deah, Milliana, Orleanville, Tenes, Oran, Mascara und Sidi-bel-Abbes; im Osten zieht sich eine zweite Linie von 8 Wartposten bis nach Numale, und wird sich mittelst 30 andern Posten bis an die tunesische Grenze erstrecken.

Trockenlegungsarbeiten.

Im Anfange war die öffentliche Meinung allgemein allzu besagen über die Frage der vorgeblichen Ungesundheit des algerischen Klimas. Jedoch haben glücklicherweise häufig wiederholte Forschungsversuche den Beweis geliefert, daß diese vorgebliche Ungesundheit, die allerdings in gewissen Sumpfgenden wirklich vorhanden ist, bloß von einer zufälligen Ursache abhängt, nemlich von der Verschüttung der ehemaligen Wasserleitungen und Kanäle und den stehenden Gewässern, die sich während Jahrhunderten unter der fahrlässigen Verwaltung der Muselmänner gesammelt. Die Trockenlegung der Sümpfe wird also die Bewohnbarkeit dieser Länderstriche wieder herbeiführen. Wir wollen unter andern nur zweier Beispiele erwähnen:

Bouffarik war anfänglich besonders berüchtigt wegen seiner schädlichen Fieber, und ist seitdem durch die ausgeführten Trockenlegungsarbeiten ein der Gesundheit durchaus zuträglicher Wohnort geworden, so wie auch durch die von unsern muthigen Ansiedlern unternommene Urbarmachung und Anbau, und durch Beobachtung der Vorsichtsmaßregeln, welche die Oberbehörde anempfohlen. Bone ist auf dieselbe Weise bewohnbar gemacht worden.

Die allgemeinen Thatfachen liefern für diese Behauptung neue Beweise. Laut den letzten Zustandsberichten über die

europäische Bevölkerung, zählt durchschnittlich jeder Haushalt zwei Kinder; und bekanntlich bedarf es der günstigsten Klimatur-Umstände für den Auswanderer, wenn dieses Verhältniß stattfinden soll. Die Umgegend von Algier (die Metidjah), und die von Bone und Philippeville waren die ersten Punkte auf die sich die vorzüglichste Fürsorge der Verwaltungsbehörde verwendet. 2510 Hektares Sumpfland sind dort ausgetrocknet worden. Es wäre allzumständlich alle übrigen Sumpflandstriche aufzuzählen, die seitdem in den Provinzen von Algier, und besonders von Constantina, entweder durch das Militär-Genie oder die Verwaltung des Brücken- und Straßenbaues, trocken gelegt worden sind.

In der Provinz Oran war in dieser Rücksicht weniger zu thun; die Sümpfe von Ain-Beide, Makta und Sid-Beil-Abbes allein, erheischten dort anhaltende Arbeiten.

Im Ganzen sind 7580 Hektares Sümpfe trocken gelegt und dem Landbaue gewonnen worden.

Bewässerungsarbeiten.

Nützliche Bewässerungsarbeiten sind natürlicherweise aus diesen Trocknungsarbeiten entsprungen. Einer ganz besondern Erwähnung verdienen die Abdammungen, wie z. B. die vom Sig, in der Provinz Oran, die man dem vereinten Fleiße der Europäer und Landeseinheimischen zu verdanken hat.

Es sind bis jetzt 254,000 Meter Bewässerungskanäle und 75,000 Meter Abzuggräben gegraben worden.

Wasserleitungen.

Die Wasserleitungs-Arbeiten und Bauten haben zu großartigen Arbeitsunternehmen Anlaß gegeben, die unter einem Klima, wie das algerische, von erstem Belange sind.

So sind die Wasserleitungen von Tlemly und Zboudja, maurischen Ursprungs, die das Wasser nach dem obern Theile Algiers bringen und wovon der erstere sich auf 6000 und letzterer auf 14000 Meter erstreckt; allein an häufigen Stellen zerfallen, waren ihre Wasser verloren; diese sind beinahe gänzlich wieder hergestellt worden, während drei andere Wasserleitungen den untern Theil der Stadt mit Wasser versehen. Zu Constantina steigen jetzt die Gewässer des Sidi-Mabrouf bis in die Stadt, wo man früherhin nur Cisternen fand um das Regenwasser zu sammeln. Zu Oran liefern die Leitungen von Ras-el-ain, von der weißen Schlucht, und die von Oran nach Mers-el-Kebir, der Bevölkerung trinkbares Wasser im Ueberflusse. In vielen andern ältern Lokalitäten, wie zu Bldah, Millanah, Tenes, Mostaganem, Mifferrghin, Bone, Philippeville, La Calle, Guelma, Setif, u. a. m., so wie in allen neuern Anlagen, sind ebenfalls sehr bedeutende Arbeiten zur Ableitung und nützlichen Austheilung des Wassers ausgeführt worden. Die bis heute in Gang stehenden Wasserleitungen begreifen eine Strecke von 116000 Meter Länge.

Gebäude.

In Betreff der Baulichkeiten jeder Art, die zum Behufe der Kolonisation aufgeführt worden, wäre es allzulänglichwichtig dieselben hier aufzuzählen. Es mag genügen zu

erinnern, daß die Regierung, in der Absicht den materiellen, geistigen und moralischen Bedürfnissen der Kolonie, so ferne es ihre verfügbaren Mittel gestatteten Genüge, zu leisten, bis heute in Algerien folgende Bauten hat ausführen lassen:

- 430 Brunnen, Wasserschlöffer, und Behälter;
- 118 öffentliche Wasch- und Tränkplätze;
- 12 Hallen, Märkte und Fonducs;
- 13 Schlachthäuser;
- 12 Baumschulen;
- 3 Haras (Reiterien);
- 21 Spitäler, Hospizien und Karavanserail;
- 44 Kirchen, Kapellen und Pfarrhäuser;
- 20 Moscheen oder Marabouts;
- 19 Schulen, Lycæen und Asylsäle (Kinderschulen);
- 167 Gebäude, welche dem Verwaltungsdienstwesen gewidmet sind, welche mit den 692 oben erwähnten eine Gesamtzahl von 869 ausmachen.

Im Innern der Städte bieten endlich noch die Arbeiten der großen und kleinen Wegbarkeit, die Straßenbauten und Anlagen, deren Steinbelegung, eine Strecke von 184,700 Meter und die Abzuggräben eine Länge von 29000 Meter dar.

Militärische Arbeiten.

Der Vertheidigungszustand des Landes ist das erste Bedürfnis der Kolonisten; Festungswerke, Ringmauern, Bollwerke, Arsenalé, Kasernen, alles war neu zu errichten oder wieder aufzubauen. Die Vertheidigungspunkte des Ufers, besonders Algier und Mars-el-Kabir, sind mit

Festungswerken versehen worden. Da wo die Mittel des Budgets keine fortlaufende Arbeiten zuließen, hat man die früheren türkischen Arbeitsanlagen benützt, oder auch durch Batterien und Ringmauern die Gegend vor den Einfallversuchen geschützt.

Kasernen, gleich denen in Frankreich, bieten eine Wohnstätte für 4000 Mann Soldaten dar.

Unter diesen Gebäuden muß man besonders deren von Blidah, Medeah, Milliana, Orleansville, Tenes, Cherchell, Bougie, Djidjelli, Oran, Tlemcen, Mascara, Mostaganem, Bone, Philippeville, La Calle, Setif, Guelma, Constantina, Batna und der mit Ringmauern versehenen Kasernen von Biskara erwähnen.

Ähnliche Bauten sind im Werk zu Numale und Sidj-Bej-Abbes. In den meisten dieser Städte sind Arsenalé, Pulverthürme, Proviantmagazine und Futtermagazine errichtet worden. Man hat Militärspitäler erbaut, die zusammen bis 5000 Kranke aufnehmen können. Alle diese Arbeiten sind durch das Militärgenie ausgeführt worden und meistens von den Soldaten selbst.

Lagerstätten.

Auch sind Lagerstätten errichtet worden, und zwar nicht zu einem ausschließend militärischen Endzwecke; um dieselbe sah man vorerst alle Gewerbsleute und Kaufleute sich ansiedeln, die gewöhnlich den Armeezügen nachfolgen. Daraus entstanden die ersten Anlagen von Civiltederlassungen, die anfangs nur in Blockhäusern und Hütten wohnten, welche sie aber bald in Häuser umwandelten.

Als in der Folge, durch die Fortschritte unserer Waffen solche Lagerstätten zwecklos geworden, konnte man dieselben der Ansiedlung überlassen, unter Beigabe von Ackergeräthe, wodurch sie zu Dorfschaften geworden, die sich später zu Städten aufschwingen werden.

Als Beispiel kann man in der Provinz von Algier die Dorfschaften von Duera, Mahelma, Joinville, Montpensier, Boghar und Teniet-el-Had, anführen, die alle auf verlassenen Lagerstätten gleichen Namens entstanden sind. In den andern Provinzen haben mehrere Ortschaften einen ähnlichen Ursprung gehabt.

Ackerbau.

Zwei entgegengesetzte Meinungen haben sich über den Ackerbau in Algerien kund gegeben:

Die eine derselben glaubt an keinen guten Erfolg und erblickt überall Täuschung;

Die andere hingegen hält Alles für möglich und vergnügt sich mit schmeichelnden Träumen.

Beide sind gleich übertrieben und von der Wahrheit ferne. Im Gegensatz zur Gewerbsindustrie, die in vielen Verhältnissen ohne weitem Verzug in Besitz all ihrer Mittel und Wege tritt, kann der Ackerbau nur Schritt vor Schritt vorwärts gehen und nur vom Bekannten aus nach dem Unbekannten vorstreben. Für den Ackermann muß vorerst das Bekannte und Gebräuchliche die Grundlage seines Unternehmens bilden; die zum Unterhalte seiner Familie nöthigen Erzeugnisse müssen der erste Zweck seiner Arbeiten seyn; besondere Erzeugnisse die, wenn sie auch viel

vortheilhafter als die gewöhnlichen sind, können nur nach und nach versucht werden, und erst nachdem eine wiederholte Erfahrung seine Kenntnisse erweitert und entwickelt haben. Man schmeichelt sich im Allgemeinen gerne mit dem Glauben, man wisse oder kenne Alles im Ackerbau; doch ist dies ein sehr großer Irrthum, insofern diese Wissenschaft nur durch längere Erfahrung und Übung erlangt werden kann. Dieses ist daher die erste und unerlässliche Bedingung um einen tüchtigen Ackermann zu bilden. Diese Erfahrungslehre kann nicht mitgetheilt, sondern muß durch jahrelange Übung erworben werden.

Man darf daher nicht von den Erzeugnissen besonderer Art unmittelbaren Erfolg erwarten, diese werden vielmehr die Urquellen des Reichthums für die Zukunft bilden, allein diese Zukunft muß gehörigermassen vorbereitet und erwartet werden.

Seit den 17 Jahren, während denen man den Ackerbau in Algerien getrieben, ist man auf viele entmutigende Enttäuschungen gestossen. Doch müssen dieselben meistens dem politischen Zustande des Landes und der Unerfahrenheit der ersten Ansiedler zugeschrieben werden. Denn alle die in diesem ihrem Streben verharren sind, haben die so unentbehrliche Erfahrung erworben, und wenn auch nur wenige derselben das volle Ziel ihrer Wünsche erreicht haben, so ist ihr Vorspiel nicht verloren. Die neuankommenden Kolonisten machen sich die Erfahrungen und Fehlversuche ihrer Vorgänger zu Nutze, und streben also sichern Schrittes vorwärts; so sieht man Dorfschaften, die kaum seit 6 Jahren entstanden sind, manche der erstern Niederlassungen weit übertreffen; neuangelegte Gutsbesitzer weit

reichere Ergebnisse erlangen, als früher angesiedelte alte Kolonisten es zu thun vermochten.

Die in der Folge eintreffende Bevölkerung wird noch günstigere Umstände vorhanden finden; so daß man von heute an, die Zukunft des Ackerbaues in Algerien als zuverlässig gesichert betrachten kann. Das Mauthgesetz, welches den algerischen Erzeugnissen die Märkte des Mutterlandes eröffnet und ihnen einen Absatz zusichert, wird ohne Zweifel diesem anstrebbenden Ausleben des Ackerbaubetriebes eine nachdrückliche Entfaltung und Aufschwung verleihen.

Ausstellung der Ackerbau- und Industrie-Produkte von 1851.

Die letzte Ausstellung der Ackerbau- und Industrie-Produkte, die zu Algier statt gefunden, ist geeignet auf eine bestimmte Weise die wirkliche Lage und Zustand des Ackerbauwesens in Algerien zu kennen zu geben. Deshalb wollen wir hier den Bericht des, mit der Prüfung der Erzeugnisse und der Zuerkennung der Belohnungen, beauftragten Jury's, in kurzgefaßter Uebersicht mittheilen.

Vor allem müssen wir mit dem Jury bekennen, daß seit dem letztverfloßenen Jahrgange eine bedeutende Besserstellung eingetreten ist, die gewöhnlichen Bauzweige haben einen merkwürdigen Umfang erreicht; beinahe aller Orte treten die Niederlassungen aus ihrem Urzustande heraus um in jene dauerbeständige, festgegründete Lage einzutreten in welcher wir den Ackerbau in Europa seit Jahrhunderten erblicken. In vielen Besitzungen tritt der Bodenbau nach den natürlichen Bodenanlagen, was von so hoher Wich-

tigkeit ist, deutlich hervor, und führt als nothwendige Folge die regelmäßige Eintheilung des Geländes mit sich; die Pflanzungen dehnen sich aus, zahlreiche Heerden bedecken die üppigen Weidgänge; und viele Gutsanlagen, wo neulich noch nothdürftiger Mangel geherrscht, sehen einer sichern und reichen Zukunft entgegen.

Die Ausstellung der Thierarten zeugt von einem großen Fortschritte. Die Pferderacen deren Abwesenheit man in den vorhergehenden Jahrgängen bemerkt hatte, waren neulich trefflich vertreten. Prachtvolle Pferde, die verschiedenen Eigenthümern zugehörten, mußten von der Ausstellung ausgeschlossen werden, weil sie die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllten. Ein Füllen von der schönsten Gestalt, aus Millianah, und einem Eingebornen zugehörig, hat durch seine Gestalt und seine Haltung, die allgemeine Bewunderung auf sich gezogen. Dessen älteres Schwesterfüllen, das jenem in keiner Rücksicht nachstand, konnte nicht zum Konkurse, als Fülle, zugelassen werden, wegen seinem Alter; noch als Mutterpferd, weil es noch nicht zu dieser Kategorie gehörte.

Man hat allgemein deren Mutter vermißt, welche nach jenen Füllen zu urtheilen, ein ausgezeichnetes Thier seyn mußte. Ein Umstand besonders verdient unsern belobenden Beifall, nemlich die Theilnahme der Landeseingebornen an diesen Konkursaustellungen. In Betreff der Maulthiere, war diese Ausstellung von sehr unbedeutendem Belange, was zu bedauern ist. Der einzige Eselhengst, der vorgeführt worden, konnte nicht zugelassen werden, weil er die zur Reproduktion erforderlichen Eigenschaften nicht besaß. Diese Race spanischen Ursprungs, die in Algier so ver-

breitet ist, hat nicht die erforderliche Gestalt, um zum Lasttragen taugliche Maulthiere hervorzubringen, eben so verhält sich mit den Eseln und Mutterthieren.

Die Rinderrace hat sich im Fortschritte gezeigt. Die zahlreich vorgestellten Stiere haben den Nutzen der Einführung fremder Zuchtthiere und berechneter Kreuzungen erwiesen; doch muß man bekennen daß die reine ursprüngliche Landesrace den ersten Preis davon getragen, während zwei Bastardstiere von Charolais und einheimischen Thieren, nur den 2ten und 3ten Preis erlangt haben. Unter den Mutterkühen hat ein spanisches Thier den ersten Preis erhalten. Eine Bastardkuh, von piemontessischer und einheimischer Gattung, den 2ten, und eine einheimische, den 3ten Preis.

Die Milchkuhe, obschon zahlreich und wohlgestaltet, stunden dennoch den Stieren und Mutterkühen nach, was daher kommt, weil mehrere Landwirthe irrigerweise geglaubt daß jede andre Gattung als die einheimischen ausgeschlossen wären. Sehr ansehnliche Schweizerkühe haben keine Preise erlangt, weil das Jury es für unzweckmäßig erachtet deren Verbreitung in Algerien zu befördern.

In Betreff der Schaafe die zahlreich im Lande erzogen werden, haben sich keine merkliche Verbesserungen hervorgefellt. Keine Widder konnten gekrönt werden.

Unter den Schweinen hat man zwei Thiere beiderlei Geschlechts, aus der Samptshire-Gattung, besonderer Bemerkung werth gefunden. Nach diesen kann man noch der spanischen Racen erwähnen, so wie auch ausgezeichnete Mastthiere.

Die Cerealien sind in Menge und von schöner Gattung vorgelegt worden. Das Hochackerland zeichnete sich durch seine zarten Fruchtgattungen und die Ebene durch die harten Sorten aus, was natürlich erscheint. Besonderer Erwähnung werth fand das Jury die Erzeugnisse eines Kolonisten aus Boghar, der die drei ersten Preise für die zarten, harten und Gerstsorten davongetragen, wenn er die Bedingnisse des Programms in Hinsicht des Gutsumfanges erfüllt hätte.

Unter den ausgestellten Mehlsorten sind mehrere vorzüglich erachtet worden als alle die bisher von Auswärts nach Algerien eingeschendet worden sind. Es ist unerläßlich diesem Gewerbszweige ganz eigene Ermutigungen angedeihen zu lassen, dessen Entfaltung berufen ist, den heilsamsten Einfluß auf den algerischen Ackerbau zu üben.

Die Ausstellung der Habersorten war nicht minder bemerkenswerth, eben so die des Mais dessen Bau, mit jedem Tage, sich mehr verbreitet und des Flachses, Leins und Hanfs der bereits an vielen Orten gebaut zu werden beginnt, so wie auch des Sesam, dessen Erzeugnisse auf den Märkten des Mutterlandes von Bedeutung zu werden beginnen.

Was die Obstsorten anbelangt, so hat man deren von vollkommener Größe und Geschmack erzielt, die in keiner Rücksicht den Unserigen nachstehen.

Das Jury hat ebenfalls erhebliche Fortschritte im Ackerbau bekundet und die Muster der Opiumsorten bewundert, die ihm vorgelegt worden sind.

Die ausgestellten Tabakmuster haben den Beweis geliefert daß der Bau dieser Pflanze in vollkommener Entfal-

tungsperiode und Fortschreiten begriffen ist. Sowohl die Qualität als die Quantität dieses Produktes nimmt mit jedem Jahre auffallend zu. Die Tabakernte von 1850 stellte einen durchschnittlichen Preis von 80 Franken hervor, während die von 1851 100 Franken überstieg; und also eine Zunahme eines Fünftels im Ergebnisse dieses Pflanzungszeitraumes andeutete.

Die Seidenernte war dieses Jahr glänzend ausgefallen. Aller Orten beginnt man, sich mit der Seidenraupenzucht zu befassen, die bloß im Weichbilde der Stadt Algier betrieben worden war. Heute macht sich die ganze Provinz diesen Erwerbszweig zu nütze.

Der Kokenillbau gewinnt ebenfalls an Ausdehnung; es fanden sich nur Muster vom vorigen Jahre vor; allein neue Kaktuspflanzungen sind in beinahe allen Lokalitäten angelegt worden; einige derselben in kleinerem Maße, bloß um der Hausmutter eine gewissermaßen häusliche Beschäftigung zu gewähren; andre auf größerem Fuße, deren einsichtsvolle Pflege und Führung von Seiten der Gutsinhaber, sie bald zu Lehr- und Musteranstalten der Art hervorstellen wird.

Der Bau des Krapps oder Färberröthe ist kaum an wenigen Orten versucht worden.

Der Indigo hat dieses Jahr fehlgeschlagen. Die wohlriechenden Essenzen, die man bis jetzt erhalten, geben Hoffnung für die Zukunft; bedeutende Pflanzungen sind zu dem Ende angelegt worden. Verschiedene Produkte, die nicht auf das Programm eingetragen waren, sind vorgelegt und belobender Erwähnung würdig befunden worden: so z. B. die Reisarten aus dem Gebirge, die eine

reichliche Ausgabe liefern, die Arachideen, Anis, eingemachte Pataten, Karthamus oder Safran, der Korianther aus der Trappistenanstalt zu Staueli, das Haldekorn und endlich ein köstlicher Montd'orkäs.

Tabakpflanzung.

Die Tabakpflanzung, die heute in Algerien als zuverlässig begründet angesehen werden kann, dehnt sich von Jahr zu Jahr in bedeutender Maßgabe aus.

Jedermann kennt heute die Sorten deren Bau am vortheilhaftesten ausfällt, am besten ausgibt; so wie den bedeutenden Ertrag, den der Ansiedler aus diesem Bauzweige ziehen kann.

Jedermann ist es ebenfalls bekannt, daß seit 1843 der Staat in Algerien eine besondere Kommission unterhält, die aus Männern vom Fache der Tabakverwaltung besteht, und den Auftrag hat den neuen Ansiedlern allen erforderlichen Aufschluß und Rath zu ertheilen und ihre Produkte, auf Rechnung der Regie, nach einem vorausbestimmten Preise anzukaufen. Es wäre zwecklos bei diesen Andeutungen zu verweilen. Wir werden uns demnach begnügen den gegenwärtigen Zustand der Tabakpflanzung anzudeuten und deren Fortschritt seit 1843 zu bekunden. Hier müssen wir einige Bemerkungen über die Cigaren-Fabrikation mittheilen.

Diese Fabrikation ist mit Erfolg an verschiedenen Orten Algeriens, namentlich zu Algier, Oran, Mostaganem und La Calle versucht worden. Im Allgemeinen hat diese Cigare ein gutes Ansehen und man darf nicht zweifeln, daß

dieser Erwerbszweig mit der Zeit eine bedeutende Ausdehnung erlangen wird.

Zu Algier betreiben 5 bis 600 spanische Weiber oder eingeborne Jüdinnen diese Fabrikation. Sie arbeiten entweder in besondern Fabrikanstalten oder zu Hause. Der Arbeitslohn ist gewöhnlich von 2 Fr. täglich für die Weiber und 1 Fr. für die Kinder. Dem Stück nach zahlt man 1 Fr. für das Hundert gemeine Cigaren. Eine gute Arbeiterin kann deren zwei Hundert des Tags liefern.

Baumwollbau.

Seit längst schon wird die Baumwollkaude in den Pflanzungsanlagen der Regierung gebaut, allein bis heute ist dieser Pflanzungszweig ausschließlich in diesen Anlagen betrieben worden, und noch nicht in das allgemeine Leben übergetreten. Weil es zweckmäßig ist, ehe man den Ansiedler auf eine neue Bahn einführt, daß man dieselbe vorher wohl erprobe und beleuchte, um die Gefahren der Anfangsarbeiten zu vermindern und die Fehlleistung der Anbauer möglichst zu verhüten; denn es sind dieselben vom schädlichsten Einflusse auf die Verbreitung der Bau- und Pflanzungszweige, die noch einzuführen bleiben.

Heute hat die Erfahrung entschieden und die Baumwollpflanzung beginnt ihren Aufschwung. Da die Erfahrung erwiesen hat, daß die Sorten: langhärige Georgie, Jumelle, Manlin und weiße Louisiana oder Castellamare sich am vorthellhaftesten herausstellen. Der Saame dieser Sorten ist unentgeltlich an die Kolonisten ausgetheilt worden.

Zufolge der Berechnung, die in der Centralpflanz-Anstalt der Regierung angestellt worden, belaufen sich die Kosten der Baumwollpflanzung, nach mehreren Jahrgängen und namentlich 1850, vom Hektar wohlbesorgten Bodens, auf folgende Summen:

3 Ueberspflügungen von 25 bis 30 Centimeter Tiefe, die eine zu 45 Fr. angeschlagen, glebt: . . .	135	00
3 Eggenzüge, zu 12 Fr. der eine	36	00
Eröffnung von 12000 Gruben, 30 Tagwerke zu 2 Fr. 25 Cent	67	50
Einsaam	15	00
Dreimaliges Häufeln, zu 20 Fr.	60	00
Einsammlung der Baumwolle, 105 Kindstage und 15 Tage Mannesarbeit	82	50
Im Ganzen	396	00

Diese Kosten bleiben dieselben für jede Gattung, allein die Saamensonderung veranlaßt Kosten von veränderlichem Belange.

Die Forschungen über die besten Verfahrungsarten der Saamensonderung werden thätig fortbetrieben, und bis dieselben zu einer durchaus befriedigenden Lösung gelangt seyn werden, bleiben die Sorten der langhärigen Georgie und Jumelle, die weniger Sorgfalt und Kenntnisse erheischen, diejenige deren Bau am vorthellhaftesten ausgleibt. Diese beiden Sorten, der Angabe der Direktion der Regierungspflanzanstalt zufolge, geben als Ertrag vom Hektar, für die langhärige Georgiesorte, 1400 Kilo roh, und ausgekörnt 297 Kilogr., d. h. nach Abzug der Bau- und Körnungskosten einen reinen Ertrag von 1400 F.

Für die Summe forte 1676 Kilo roh, und 374 Kilo ausgekört, d. h. nach Abzug derselben Kosten, einen Gewinnst von 367 Fr. 50 Cent.

Delbaumzucht.

Von dem günstigen Einflusse überzeugt, den der Bau des Olivenbaumes auf den Wohlstand der Ackerbauindustrie Algeriens zu üben berufen ist, hat die Verwaltungsbehörde vorzüglich darnach gestrebt, die Bemühungen der europäischen Ansiedler auf diesen Bauzweig zu lenken.

Die der Kolonisation überlassene Ländereien in den 3 Provinzen enthalten zahlreiche Oleasterstämme oder wilde Olivenbäume, von denen man durch Zweigen die herrlichsten Produkte erlangt. Die bis heute bekannten Olivenwälder nehmen einen Flächeinhalt von 23,200 Hektaren ein.

Es war von Wichtigkeit die Wahl der Olivenforten, die dem Boden Algeriens am zuträglichsten sind, nicht der Beurtheilung der einzelnen Kolonisten zu überlassen. Die Verwaltung hat daher aus Spanien, Italien und dem mittäglichen Frankreich die meistgeschätzten Abarten kommen lassen, um dieselben in den Staatspflanzungen zu vermehren und dann an die Gutsbesitzer auszuthellen. Dieses Verfahren hat den herrlichsten Erfolg gehabt, insofern man bereits an vielen Orten des Civilgebietes prachtvolle Olivenbäume in vollem Ertrage findet. Der Mangel an Delmühlen gestattete es unglücklicherweise nicht, allen Nutzen aus diesen Pflanzungen zu ziehen, den sie gewähren können. Mehrere Versuche sind zu verschle-

denen Zeiten gemacht worden, da dieselben aber in allzugroßartigem Maaße unternommen wurden, so endeten sie mit fehlgeschlagenen Erwartungen, die den Muth zu jedem neuen Versuche lähmten.

Eine einzige Anstalt der Art widerstand den verderblichen Umständen, unter denen alle andere erliegen sind; nemlich die Mühle in der Vorstadt Algiers Bab-Azoun, die 600 Liter Del in 24 Stunden liefern kann.

Um diesem nachtheiltigen Einhalte abzuhelfen, hat der Minister am 26. September 1850 beschlossen, Preise oder Belohnungen von 400 bis 600 Fr. denen zu ertheilen, welche die besten und zweckmäßigsten Mühlen errichten. Diese Aufmunterungsprämien haben den gehofften Erfolg gehabt: zahlreiche Anstalten sind gegenwärtig in jeder Provinz im Baue begriffen oder doch entworfen, und alles scheint zur Vermuthung zu berechtigen, daß dieser Ackerbaugewerbszweig einen schnellen Aufschwung nehmen wird.

Maulbeerbaumzucht.

Das üppige Gedeihen des Maulbeerbaumes auf dem algerischen Boden gab zur Hoffnung Anlaß, daß die Seidenraupenzucht mit gutem Erfolg in dieser Kolonie eingeführt werden könnte.

Versuche wurden in dieser Absicht schon Anno 1842 in der Baumschule der Regierung angestellt, und lieferten ein herrliches Resultat.

Die Berichterstattung der Lyoner Handelskammer über die 1844 angestellten Seidenzuchtversuche hat dargethan, daß die erzielten Proben von ausnehmender Qualität ge-

wesen, daß die Rohseide besonders derjenigen aus den Cevennen gleich komme, und alle andere Sorten weit übertreffen, so daß mit der Einführung einiger Verbesserungen in der Spinnmethode, diese Seide vorthellhaft in den Fabriken benutzt werden kann.

Diesen Bemerkungen zufolge wurde in der That das Abspinnen verbessert, und heute darf man behaupten, daß die algerische Seide in der nächsten Zukunft mit den besten und schönsten Sorten Frankreichs wetteifern wird. Die 1850 nach Lyon spedirte Seide ist, je nach der Qualität, zu 79 bis 85 Fr. das Kilogramm verkauft worden.

Baumschule der Regierung.

Jedermann kennt heute die Zahl der in Algerien angelegten Baumschulen, so wie deren Einrichtung und Anordnung. Wir werden uns hier beschränken dieselben bloß unter dem Gesichtspunkte des Ertrags zu betrachten; kein Beweis kann in dieser Hinsicht schlagender seyn als die Menge von Bäumen, Sehlingsen und Samen, welche diese Baumschulen während dem Jahrgange 1850—1851, sowohl an öffentliche als Privatpflanzungen abgeliefert, und die sich auf folgende Ziffern belaufen:

625,776 Baumsehlingse;

305,813 Pflanzengewächse;

14,403 Kilogramm 992 Gramm verschiedener Sämereien.

Die Gesamtmasse dieser Pflanzen stellt, nach den Handelspreisen, einen Werth von 604,130 Fr. 40 C. dar, und nach dem Tarif der Preise der Verwaltung einen Werth von 228,152 Fr. 16 C.

Die Zierpflanzen nehmen nur einen beschränkten Raum ein auf den Verzeichnissen der Lieferungen. Die meisten Pflanzen und Samenarten sind von nützlichen und einträglichen Gewächsorten: als z. B. Maulbeerbäumen, Obstbäumen, Waldgehölze, Gemüsesamen u. dgl. m.

In den Baumschulen existiren namentlich sehr vollständige Sammlungen von Obstbaumsorten. In der Centralbaumschule zählt man 1,474 Arten derselben; und man führt dort genaue Notiz über diejenigen Sorten, welche die vorzüglichsten Produkte liefern. Bis jetzt scheinen die Frühobst-Sorten die vorzüglichsten, welche verdienen vor allen übrigen gebaut zu werden. Der Pflanzenreichtum, den gegenwärtig die Baumschulen der Regierung besitzen, kann als hinreichend für die heutigen Bedürfnisse betrachtet werden; es ist bloß zu bedauern, daß diese Schätze nicht immer am zweckmäßigsten und vorthellhaftesten ausgeheilt und benutzt worden sind.

Eine erste Schwierigkeit, in dieser Rücksicht, liegt in der allzu großen Entfernung der meisten Ackerbauanlagen von jenen Baumschulen.

Ein zweiter Mißstand liegt in der allzu häufigen Fahrlässigkeit gewisser Ansiedler. Der Pflanzler legt nicht immer den gehörigen Werth auf die Erhaltung eines Baumes, der ihn nichts kostet und den er wieder ohne Kosten zu ersetzen hofft, so bald es ihm zusteht.

Die Oberbehörde hat sich mit diesem doppelten Uebelstande befaßt, und, in der Absicht einerseits, die Pflanzung auf den von den Staatsanlagen entfernten Punkten zu befördern, zur Gründung von Privatbaumschulen aufgefordert und ermutigt.

Zu dem Ende hat sie jedem Unternehmer einen jährlichen Zuschuß von 1,500 bis 1,800 Fr. zugeheissen, und zwar während 3 bis 4 Jahren, unter der Bedingung, daß derselbe jährlich, nach Verlauf dieser Frist, eine gewisse Anzahl Baumseehlinge zum durchschnittlichen Preis von 50 Centimes vom Stück liefere.

Anderseits hat sie beschlossen daß keine unentgeltliche Lieferungen mehr verabsolgt würden, sondern daß der Preistarif der Bäume auf einen sehr ermäßigten Ansatz herabgesetzt würde, damit die Vermehrung der Pflanzanlagen nicht dadurch gehemmt, sondern nur der Pflanzler dadurch bewogen werde einen zweckmäßigen Gebrauch von den ihm gelieferten Baumpflanzen zu machen.

Algerische Produkte bei der Universalausstellung zu London.

Die auf Veranstaltung des Kriegsministers an die Lond'ner Universalausstellung eingeschickten Produkte Algeriens, haben daselbst ein großes Aufsehen erregt. Das gewerbsfleissige Publikum besonders, zeigte sich auf's äußerste daran theilhaft. Im Allgemeinen schöpfte es daraus eine wichtige Belehrung, und für den französischen Gewerbsfleiß besonders, vielversprechende Hoffnungen; man fand da: Rohseiden-Sorten, die mit den schönsten Produkten der Ebenen, und den gleichen Sorten des Auslandes wetteifern, und Glanz, Stärke und Dehnbarkeit, kurz alle Eigenschaften besitzen, welche sie zur Verrfertigung der reichartigsten Stoffe eignet, wie man sich in der That davon, bei der Ausstellung zu Algier, überzeugen

konnte, sogar in Betreff, der mit algerischer Seide zu Lyon verfertigten Gewebe.

Baumwolle von verschiedenen Sorten, wie Semel, Louisiana, Nanking, langhärige Georgia, sämmtliche von trefflicher Qualität, deren vortrefflichste aber die langhärige war. Ein französischer Spinmeister bot dafür 9 Fr. vom Kilog. und verfertigte daraus die prachtvollen Baumwollfäden von Nr. 250 bis 360 einfacher, und Nr. 400 gezwirnter Sorte, die ebenfalls bei der Ausstellung zu Algier vorgelegt worden.

Wolle von arabischer Herkunft und von den europätschen Kolonisten, und unter diesen lehtern schöne Merinoforten von erster und zweiter Bastardzucht. Olivenöl vom reichsten Anblicke und Geschmacke. Sogenannte philippinische Tabaksorten, die sich durch die Pracht des Blattes und ihren Wohlgeruch auszeichnen. Reichhaltige und wohlzubereitete Cochenille.

Krapprotthe von verschiedenem Alter, die man neben die besten Sorten der Art stellen darf, welche auf der Universalausstellung dargelegt worden. Safran von schöner Farbe und guter Qualität. Ueber 14 Arten wohlriechender Essenzen, wovon die bemerkenswerthesten die Jasmin- und Geranium-Essenzen waren, welche in Algerien mit äußerster Vollkommenheit zubereitet werden. Ueber 30 verschiedene Muster von Holzarten, worunter man besonders die knotige Thuia bemerkt, die sich, durch die Schönheit ihrer Maserfärbung, ausgezeichnet zu der Möbelschreinerei eignet. Die Korkeiche, die ein gewinnreiches Produkt liefert. Cedern von hundertjährigem Wuchse, Myrten und Olivenbäume u. a. m.

Getreide-Arten, Korn, Gerste, Hafer, von schönstem Korne und reichster Ausgabe.

Treffliche Mehlsorten aus den Mahlanstalten von Alger. Pflanzen- oder Basthaar aus den Fibern der Zwergpalme bereitet, welche die Tapezierer mit Vorthell zum Auspolstern der Möbel, der Sitze der Eisenbahnwagen u. s. w. verwenden. Papier und Pappdeckel aus den Blättern der Zwergpalme und den Fibern der Moepflanze bereitet. Ein Mantel aus Moefaden, den ein Gefangener in den Gefängnissen von Bone, aus freier Hand verfertigt. Eingemachte Nahrungsmittel, wie Sardellen und Oliven von herrlichem Ansehen.

Mineralien von reichem Gehalte, welche die ernstlichste Aufmerksamkeit von Seiten der Engländer auf sich gezogen, welche erfahrene Kenner in diesem Fache sind: wie z. B. silberhaltiges Grauerz; Schwefelkupfer, Bley oder silberhaltiges Bleierz, Nickel, Spiesglanz, Eisenerz und Magnetisenerz u. a. m. Hoher Stahlguß, Cämentir Stahl in Stangen und Rollen.

Stahlarbeiten wie Sensen, Feilen, Belle. Sattlerarbeiten von europäischer und arabischer Herkunft. Gewebe aller Sorten einheimischer Fabrikation: Gandura aus Seide und Wolle, Burnus und Chaïf aus Wolle, Teppiche, und namentlich Teppiche von aufgeworfener Wolle aus dem Stamme der Araktas, die sich durch die Schönheit und Harmonie der Farben und ihre Zartheit auszeichnen und mit denen man die schönsten Teppiche aus der Regentschaft von Tunis nicht vergleichen darf.

Im Ganzen haben gegen 70 bis 80 Gewerbsfleißige aus Algerien ihre Erzeugnisse an die Universalausstellung ein-

gesendet. Eine größere Anzahl derselben wäre allerdings im Stande gewesen Theil daran zu nehmen und den Ruf der algerischen Industrieerzeugnisse zu bestätigen und zu erhöhen; Erzeugnisse von denen bekanntlich vier oder fünf allein hinreichen würden, um aus Algerien die herrlichste Kolonie der Welt zu machen, wenn man deren Bau mit Ernst und Beharrlichkeit zu betreiben wüßte oder vielmehr wollte. Diese Bemerkung ist ermutigend für die algerischen Ansiedler, und das Zeugniß das die ganze Welt ihren beginnenden Arbeiten gezollt hat, muß sie dazu aneifern, die so vielversprechenden Hoffnungen ihrer Kolonie, so wie des Mutterlandes selbst, zu verwirklichen und zu erfüllen. Eine große Ehrendenkünze ist vom Universalium dem Kriegsministerium als Anerkennungszeugniß zweckmäßig angeordneter Kolonisation zugesendet worden. Acht andere Denkmünzen zweiten Ranges sind außerdem an verschiedene Kolonisten ertheilt worden.